

JÜRGEN BUSCH, Wien/NICOLETTA BERSIER LADAVAC, Genf

Zwischen zwei Welten

Hans Kelsens Genfer Jahre

Between Two Worlds: Hans Kelsen's Years in Geneva

Abstract: Hans Kelsen devoted a bigger part of his teaching in Geneva to international law, and the topics of his lectures concentrated on how peace relates to law and politics in the context of international institutions. While in Geneva he developed an extensive analysis for ensuring peace by means of legal reform in international relations. To a remarkable extent he places his 'Peace through Law' approach in the political debate, focusing its theoretical part on international justice and its practical part on drafting guidelines for an International Tribunal. At the same time he discusses the postulate of making international justice obligatory. In his lecturing on international law, Kelsen devoted much attention to the universal state, a topic that constitutes the ideal of his international thinking somewhere between Utopia and Realpolitik. The paper also focuses on the institutional context of Kelsen's intellectual home during his Geneva years, the Institut universitaire de hautes études internationales (HEI).

Key Words: Pure Theory of Law – Institut universitaire de hautes études internationales (HEI)

Pacifism – International law – Umberto Campagnolo – Paul Guggenheim

1. Einleitung

Das Jahrzehnt zwischen 1930 und 1940 muss wohl als die schicksalhafteste Zeit in Kelsens Leben gelten. Am Beginn steht der zunächst noch selbst gewählte, aber dennoch nicht freiwillige Abschied aus Wien. Dieser führt zu einem graduellen – und zwischenzeitlich von Vertreibung und Flucht geprägten – Abschied aus Europa und zur Emigration in die USA. Die Vorgänge und die politischen Begleiterscheinungen rund um die „Entpolitisierung“ des Verfassungsgerichtshofes¹ hatten den Architekten der österreichischen Bundesverfassung und Vordenker der Verfassungsgerichtsbarkeit² in

Österreich 1930 dazu veranlasst, der jungen Republik und damit der Universität Wien den Rücken zu kehren und nach einer neuen wissenschaftlichen Wirkungsstätte außerhalb Österreichs Ausschau zu halten.³ Sein zu diesem Zeitpunkt bereits großes wissenschaftliches Ansehen⁴ eröffnete ihm dazu auch die ein- oder

phie 67, wiedergegeben auch bei MÉTALL, Hans Kelsen 36. Der gegenüber den früheren, oft gebräuchlichen Bezeichnungen Kelsens als „Schöpfer“ oder „Vater“ der österreichischen Bundesverfassung 1920 differenziertere und zutreffendere Begriff eines „Architekten“ wurde von OLECHOWSKI, Der Beitrag Hans Kelsens 228 (mit Nachweisen zu den anderen Bezeichnungen Kelsens im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des B-VG 1920 als „Autor“, „Schöpfer“ oder „Vater“ auf 211) in die Diskussion eingeführt.

³ Vgl. KELSEN, Autobiographie 67f.

⁴ Die erste „Bilanz“ und Zusammenschau der seit seiner Arbeit an der Habilitationsschrift in Entwicklung begriffenen Reinen Rechtslehre in Buchform

¹ Vgl. allgemein NESCHWARA, Kelsen als Verfassungsrichter; DERS., Problem der Dispensehen; WALTER, Kelsen als Verfassungsrichter.

² Kelsen betrachtete die Verfassungsgerichtsbarkeit als sein „persönlichstes Werk“ im Zuge seiner Verfassungsarbeit 1918–1920; vgl. KELSEN, Autobiogra-

andere aussichtsreiche Alternative. Insbesondere junge, aufstrebende Institutionen wie die Universität Köln und das *Institut universitaire de hautes études internationales* (kurz HEI) in Genf, die Experten für das im juristischen Fächerkanon wichtiger werdende Fach Völkerrecht benötigten, bemühten sich sogleich um Kelsen; und auch die traditionsreiche und angesehene deutsche Universität in Prag bot sich alsbald als attraktive weitere Möglichkeit für eine entsprechende Professur an.⁵ Dennoch sollte das folgende Jahrzehnt bis zur Emigration in die USA im Jahre 1940 für Kelsen aufgrund der Ausbreitung und Machtergreifung des Nationalsozialismus von Instabilität und teilweise Verfolgung gekennzeichnet bleiben. Aufgrund der unmittelbaren dramatischen Erlebnisse und Erfahrungen, die er bei seiner Entfernung vom Kölner Lehrstuhl 1933 und den NS-Machenschaften in Prag 1936–38 machen musste, konnte ihm nach Ausbruch des 2. Weltkrieges selbst die Schweiz und sein Status am HEI nicht mehr sicher genug erscheinen, um eine friedliche und gesicherte Existenz bieten zu können. Fast 60-jährig entschlossen sich Kelsen und seine Familie daher für einen Neubeginn in den USA. Das HEI in

sollte zwar erst 1934 erscheinen (KELSEN, *Reine Rechtslehre*), mit eben den „Hauptproblemen“ (KELSEN, *Hauptprobleme*), der „Souveränität“ (KELSEN, *Problem der Souveränität*), der „Staatslehre“ (KELSEN, *Staatslehre*) und dem „Soziologischen und Juristischen Staatsbegriff“ (KELSEN, *Staatsbegriff*) legt er aber schon zuvor zentrale Hauptwerke der Reinen Rechtslehre vor, in denen eine staats- und völkerrechtsüberspannende allgemeine Rechtslehre – und damit erst auch die Grundlagen für eine neuartige, das Völkerrecht als ein qualitativ voll- und gleichwertiges Rechtssystem wahr- und ernstnehmende Völkerrechtslehre – entwickelt wurde. Zur Debatte um die Rechtsqualität des Völkerrechts in einer der dafür prägenden Kontroversen Kelsens mit ihm und seinen Arbeiten feindlich gesinnten Wiener Fakultätskollegen, Alexander Hold-Ferneck, vgl. BUSCH, STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Ein Kampf ums Recht*.

⁵ Vgl. OLECHOWSKI, BUSCH, *Kelsen an der Universität Prag*.

Genf mit seinen engen monetären und wissenschaftlich-inhaltlichen Beziehungen zur amerikanischen *Rockefeller Foundation* (RF) und zu deren (universitärem) Forschungsnetzwerk diente dabei schon in den Jahren vor der Emigration als Brücke zwischen den beiden „Welten“ dies- und jenseits des nördlichen Atlantiks.

War nach dem Weggang aus Wien seine Entscheidung 1930 zunächst noch auf Köln gefallen, machte die NS-Machtergreifung in Deutschland schon 1933 einen neuerlichen Wechsel an das Genfer Institut notwendig. Gegenüber einer öffentlich-rechtlich abgesicherten ordentlichen Professur an einer traditionellen deutschsprachigen Volluniversität mit einer spezialisierten Rechtsfakultät erschien das HEI für Kelsen zunächst noch als „Notlösung“. Der erzwungenermaßen doch noch erfolgte Wechsel an das HEI entpuppte sich aber sehr bald als akademische Tugend. Das HEI sollte sich zum einen als ein intellektuell bedeutend offenerer, sicherer und verlässlicher institutioneller Ankerpunkt für die verbleibende Zeit des wissenschaftlichen Wirkens von Kelsen in Europa erweisen. Zum anderen regte ihn die inhaltliche Ausrichtung des Genfer Instituts am Sitz des Völkerbundes auch zu einem neuen Arbeitsschwerpunkt an, der ihn fortan begleiten und bis hin zur intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den nach dem 2. Weltkrieg neu geschaffenen Vereinten Nationen auch nicht mehr los lassen sollte: Die nachhaltigere Ordnung der internationalen Beziehungen durch die Nutzbarmachung des Integrationspotenzials des Völkerrechts hin zu einer stabilen, belastungsfähigen und damit friedenssichernden „Weltrechtsgemeinschaft“, oder – mit Kelsens eigenem Buchtitel gesprochen: „*Peace through Law*“.

2. Die Berufung Kelsens als Völkerrechtsprofessor an das Genfer HEI

In Nachfolge von Georges Scelle,⁶ der 1933 an die Juristenfakultät der Pariser Universität gewechselt hatte, wurde Hans Kelsen beginnend mit dem Wintersemester 1933 an das junge, 1927 gegründete und unter der gemeinsamen Leitung von William E. Rappard⁷ und Paul Mantoux⁸ stehende, aber rasch als Kaderschmiede für Fragen der Internationalen Beziehungen renommierte postgraduale HEI⁹ in Genf berufen.

Das HEI, damals noch zur Gänze in der Villa Barton inmitten einer zum Genfer See abfallenden Parkanlage beherbergt, war (und ist unter neuen Namen) die älteste Institution Europas für das postgraduale Studium der internationalen Beziehungen. Es bot weltweit eines der ersten Doktordiplome in internationalen Beziehungen an. Ursprünglich brachte das Institut hauptsächlich Berufsdiplomaten hervor, die großteils für den damals in Genf ansässigen Völkerbund oder das Internationale Arbeitsamt (ILO) tätig waren. Die (Haupt-) Aufgabe des HEI bestand in der Ausbildung des Personals und der Delegierten, während die internationalen Organisa-

tionen dem HEI *guest lecturers* beisteuerten, die ihre praktische diplomatische Erfahrung einbrachten.¹⁰ Zu Kelsens wissenschaftlichen Institutskollegen und Wegbegleitern am HEI zählten neben den beiden Ko-Direktoren Rappard (Ökonom) und Mantoux (Wirtschaftshistoriker) sowie zahlreichen internationalen Gastlektoren die ständigen Professoren Ludwig von Mises¹¹ (Nationalökonom, am HEI 1934–40 tätig), Paul Guggenheim (Völkerrechtler),¹² Hans Wehberg (Völkerrechtler),¹³ Wilhelm Röpke (Ökonom und Sozialphilosoph),¹⁴ Guglielmo Ferrero (Historiker),¹⁵ Michael Heilperin (Ökonom),¹⁶ Carl J. Burckhardt (Historiker),¹⁷ Hans Morgenthau (Politologe),¹⁸ Maurice Bourquin (Historiker)¹⁹ und Jacques Freymond (Historiker).²⁰

⁶ Vgl. unten bei Anm. 28.

⁷ Vgl. MONNIER, William Rappard.

⁸ Vgl. ebd.

⁹ Nach Fusion mit dem ebenfalls in Genf ansässigen, 1968 gegründeten *Institut universitaire d'études du développement* (IUED) nunmehr *Institut de hautes études internationales et du développement/Graduate Institute of International and Development Studies* mit beibehaltenem Sitz des Rektorats in der Villa Barton. Ursprünglich war das HEI an der Promenade du Pin angesiedelt, der Umzug des HEI in die Villa Barton an der Rue de Lausanne 132 erfolgte im Sommer 1937; vgl. AHEI OA 1937–1939, CE 7. 3. 1938, 1 und AHEI OA 1937–1939, RA 1937, 3. Vgl. auch die Informationen auf der Internetseite des Instituts <http://graduateinstitute.ch> (abgerufen am 23. 11. 2014) und in den Festschrift des HEI anlässlich seiner Bestandsjubiläen in der folgenden Anm. 10.

¹⁰ Zur Geschichte des HEI siehe HEI, *Crise Mondiale; HEI, Quarantième Anniversaire; HEI, HEI 1927–1977*.

¹¹ Vgl. allgemein zu Mises die herausragende Biographie von HÜLSMANN, Mises; es darf ob der Wiener Bekanntschaft angenommen werden, dass Kelsen eine Rolle bei der Bestellung Mises am HEI gespielt hat.

¹² Zu Paul Guggenheim als Völkerrechtler und zu seiner Verbindung zu Kelsen vgl. RUB, Guggenheim und Kelsen.

¹³ Siehe Anm. 29.

¹⁴ 1899–1966; Röpke war ein deutscher Ökonom und Sozialphilosoph und gilt als Vertreter der sozialen Marktwirtschaft; vgl. MONNIER, William Rappard 491, 493, 494, 497, 499, 500, 501, 507, 662, 747, 775, 794.

¹⁵ 1871–1942; war ein italienischer Historiker (Größe und Niedergang Roms, 6 Bde.), Soziologe, Journalist und Schriftsteller; vgl. MONNIER, William Rappard 422, 482, 491, 506, 507, 513, 662, 667.

¹⁶ Wurde 1909 in Warschau geboren und war einer der führenden europäischen Ökonomen seiner Zeit; vgl. MONNIER, William Rappard 491, 738, 793, 796.

¹⁷ 1891–1974; war ein Schweizer Diplomat, Essayist und Historiker; vgl. MONNIER, William Rappard 417, 491, 507, 638, 662.

¹⁸ 1904–1980; war ein US-amerikanischer Politikwissenschaftler und Jurist; vgl. RHODE, Morgenthau.

¹⁹ Historiker (1884–1961); vgl. MONNIER, William Rappard 378, 419, 507, 662.

²⁰ Historiker (1911–1998); vgl. MONNIER, William Rappard 370, 504, 507, 508, 794, 795; MOREILLON, Jacques Freymond.

Zu ersten unmittelbaren Kontakten Kelsens mit dem HEI dürfte es im Zuge von zwei Gastvorlesungen („*cours temporaires*“) Kelsens zu den – offensichtlich auf Deutsch vorgetragenen – Themen „Grundzüge einer Allgemeinen Staatslehre“ und „Die Verfassung der Republik Deutsch-Österreich“ im Zeitraum 17. bis 22. März 1930²¹ sowie während eines ganzen Gastsemesters im Sommersemester 1932²² gekommen sein. Diese standen im Zusammenhang von Bemühungen des HEI, Kelsen schon vor seinem Wechsel von Wien nach Köln nach Genf zu holen. Bereits im Oktober 1929 wechselten Rappard und Kelsen Briefe über die Möglichkeit eines Gastvortrags am HEI zum Thema „Die Wandlungen des Souveränitätsbegriffs“ im Zuge einer Vortrags-Reise Kelsens in die Schweiz

²¹ AHEI OCR FHK, Liste des *cours temporaires donnés à l'Institut Universitaire depuis sa fondation*. Schon zuvor, von 25. 11.–29. 11. 1929 hatte dort Alfred Verdross über „Die Organisation der Völkerrechtsgemeinschaft“ vorgetragen; von 1. 12.–4. 12. 1930 auch ein weiterer Kelsen-Schüler: Erich Voegelin als Privatdozent der Soziologie an der Universität Wien zu „*National types of mind and the limits to interstate relations*“.

²² Das „*Projet de Lettre relatif à la nomination de M. le prof. Hans Kelsen à l'Institut*“ vom Mai 1933 sprach davon, dass Kelsen vor einem Jahr „*a déjà, à la satisfaction générale, enseigné pendant un semestre en français à l'Institut*“, und setzte mit dem Grund seines Weggangs von der Universität Köln fort: „*est devenu disponible par suite des récents événements politiques en Allemagne*“. AHEI OA 1930–1933, Bestand: HEI 1933, Nomination H. Kelsen, Beilage „*Projet des Lettre*“ zum Brief v. W. Rappard an Paul Lachenal v. 5. 5. 1933. Schon in einem Brief vom 15. 7. 1931, in dem Rappard Kelsen bezüglich einer Intervention Kelsens am HEI zugunsten von Josef Kunz (es ging offensichtlich um eine Bitte Kelsens, Kunz möge als Gastvortragender eingeladen werden, die Rappard aber bedauernd abschlagen muss) antwortete, fragte er Kelsen, ob das HEI hoffen dürfe, ihn „noch im nächsten akademischen Jahr (1931/32, Anm.) bei uns zu begrüßen? Sie wissen welchen Wert wir alle auf Ihre Mitarbeit legen würden.“; AHEI OCR FHK. Vgl. auch KELSEN, Autobiographie 79, der die Abwesenheit aus Köln für das Gastsemester in Genf (und Den Haag) seinerseits bestätigt.

Ende Oktober 1929 (nach Bern und Basel).²³ Nach Klärung einiger Punkte (die Überschneidung mit einem Vortrag von Alfred Verdross,²⁴ die Frage der Vortragssprache) kam Kelsen im März 1930 tatsächlich erstmals an das HEI in Genf.

Kurz zuvor erhielt Rappard einen Brief eines Herrn Dr. A. v. Muralt,²⁵ datiert mit 10. Februar 1930 aus der Pension Atlanta in der Währingerstraße in Wien. Muralt teilte „vertraulich“ und unter Verweis auf die Zeitungsberichterstattung zu den Vorgängen um die Neubesetzung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs und der Nichtberücksichtigung Kelsens mit, dass ihn der ob dieser Angelegenheit betrübte Kelsen um die Vermittlung eines Rufs in die Schweiz gefragt habe, da er Wien alsbald verlassen wolle. Dabei wäre ihm, Kelsen, neben Zürich²⁶ Genf auf Grund der Nähe zum Völkerbund besonders lieb. Muralt, der Kelsen persönlich viel verdanke, fragte daher nun bei Rappard an, ob es irgendwie möglich sei, „ihn für die neugegründete Hochschule für Politik in Genf zu gewinnen“.²⁷ Am 14. Februar bedankte sich Rappard sogleich für den Hinweis Muralts und schrieb,

²³ AHEI OCR FHK, Brief Rappards an Kelsen v. 15. 10. 1929.

²⁴ Im Vorlesungsverzeichnis des HEI für das Studienjahr 1929/30 scheint Alfred Verdross mit einem „*short course of lecture on special subject*“ zu „*L'organisation de la communauté internationale*“ auf; im selben Studienjahr hat auch Gustav Radbruch dort vorgetragen: „Die Frage der Zwischenstaatlichen Moral“.

²⁵ Es dürfte sich um den damals 27-jährigen Schweizer Arzt und Forschungspolitiker Alexander von Muralt (1903–1990) handeln. Was ihn im Februar 1930 nach Wien geführt hat und wie sich seine Beziehung zu Kelsen gestaltet hat, ist derzeit noch nicht bekannt.

²⁶ Zur faktischen Unmöglichkeit für deutschsprachige Universitätslehrer (insbesondere jüdischer Herkunft), die als „Emigranten“ (im Sinne von auf der Flucht vor dem Nationalsozialismus befindlich) galten, an Schweizer Universitäten Fuß zu fassen vgl. STADLER, Die Jahre 1919 bis 1957, insbesondere 52ff.

²⁷ Brief Muralt an Rappard v. 10. 2. 1930; AHEI OCR FHK.

er wolle die Gelegenheit des Besuchs Kelsens am HEI im März gleich nutzen, um einen eventuellen Ruf an das Institut persönlich zu besprechen. Als mögliches Hindernis einen solchen Plans führte Rappard an, dass mit den Völkerrechtsprofessoren Georges Scelle²⁸ und Hans Wehberg²⁹ bereits zwei Juristen am HEI tätig seien und dass mit dem Belgier Maurice Bourquin³⁰ alsbald ein weiterer Professor (für Geschichte der Diplomatie) beschäftigt werde. Kelsen könne aber vielleicht vergleichende Verfassungswissenschaft, Politik und Parteiwesen lesen, da dieses Fach von besonderem Interesse für das HEI wäre und auch noch nicht vertreten sei. Auf vertrauliche Weise sollte Muralt diesbezüglich schon einmal bei Kelsen nachfühlen.

Aus einem Wechsel Kelsens nach Genf schon im Jahr 1930 wurde dann aber bekanntlich nichts, da Kelsen ein großzügiges Berufsangebot der Universität Köln annahm.³¹ Erst als er drei Jahre später – zuvor war er für das Studienjahr 1932/33 von der Fakultät noch zum Dekan gewählt worden – von den Nazis vertrieben wurde

und zwischenzeitlich nach Wien zurückkehren musste,³² wurden die Verhandlungen mit Genf wieder konkret. Mit dem Abgang Scelles nach Paris³³ eröffnete sich für das HEI nun auch die konkrete finanzielle und fachliche Möglichkeit, Kelsen als direkten Nachfolger für Völkerrecht zu holen. Am 5. Mai 1933 wandte sich Rappard auch im Namen des zweiten Institutsdirektors Mantoux mit einem konkreten Vorschlag zur Berufung Kelsens an Paul Lachenal, den Vorsitzenden des Exekutivrates des HEI und Präsidenten des *Département de l'Instruction Publique* in Genf. Kelsen sollte per 15. Oktober 1933 für eine dreijährige Tätigkeitsperiode und ein Jahresgehalt von 25.000,- CHF als neuer Fachvertreter des *droit international public* bestellt werden.³⁴ Der Exekutivrat des HEI stimmte dem zu und erteilte am 26. Mai 1933 den Ruf an Kelsen.³⁵ Dieser antwortete sogleich am 31. Mai aus der Wiener Marokkanergasse:³⁶ Vor seiner definitiven Zusage müsse er noch die Angelegenheit seines Ausscheidens aus der Universität Köln mit dem zuständigen Berliner Ministerium klären. Erst im Falle seiner formellen Pensionierung bzw. seiner formellen Entlassung ohne Pensionsanspruch sei er frei, in verbindlicher Weise zuzusagen.³⁷ Jedenfalls sei er dabei, alles dafür Notwendige zu veranlassen. Am 10. Juni 1933 sendete Kelsen dem Exekutivrat dann seine

²⁸ Französischer Völkerrechtler (1878–1961); gilt als einer der einflussreichsten Völkerrechtsgelehrten seiner Zeit; vgl. MONNIER, William Rappard 370, 378, 415, 419, 491, 507, 747. Die Rechtsphilosophie von Scelle basierte auf einer idealistisch wahrgenommenen und soziologisch ausgerichteten Theorie des Rechts; vgl. THIERRY, Georges Scelle.

²⁹ Deutscher Völkerrechtler und Pazifist (1885–1962). Als ein Begründer der pazifistischen Völkerrechtslehre war er von 1924 bis zu seinem Tod Herausgeber der Zeitschrift „Die Friedens-Warte“; vgl. MONNIER, William Rappard 378, 507, 608, 662.

³⁰ Historiker (1884–1961); lehrte ab 1928 am HEI und blieb auch während des Krieges dort; er war Vertreter Belgiens in der Völkerbundversammlung und gehörte einer 1933 entstandenen Organisation an, die sich der vom Nationalsozialismus verfolgten und aus Deutschland fliehenden Intellektuellen annahm. MONNIER, William Rappard 378, 419, 507, 662.

³¹ Zu Teilen der Kölner Archivunterlagen zu Kelsens dortiger Professur und Lehrstuhlmitarbeitern vgl. BUSCH, Alfred Verdross 143 (dort in Anm. 20 ff), 150f. (dort in Anm. 77 und 81).

³² Vgl. LEPSIUS, Kelsen und der Nationalsozialismus.

³³ AHEI OA 1934–1936, RA 1933, 2f.

³⁴ „*Projet de Lettre relatif à la nomination de M. le prof. Hans Kelsen à l'Institut*“ vom Mai 1933; AHEI OA 1930–1933, Bestand HEI 1933, Nomination H. Kelsen, Beilage „*Projet de Lettre*“ zum Brief v. W. Rappard an Paul Lachenal v. 5. 5. 1933.

³⁵ Erwähnt im Brief Kelsens an den Exekutivrat der Stiftung für das HEI v. 31. 5. 1933, ebd.

³⁶ Ebd.

³⁷ Zur Kontroverse um Kelsens Kölner Pension mit der NS-Verwaltung in Deutschland vgl. LEPSIUS, Kelsen und der Nationalsozialismus 279f.

definitive Zusage.³⁸ Der Jahresbericht des HEI für 1933 vermeldete bereits die Nachfolge von Georges Scelle durch Hans Kelsen, der zu Beginn des Wintersemesters seine Lehrtätigkeit aufgenommen habe.³⁹ Für das Rumpfsjahr 1933 erhielt Kelsen eine Remuneration von 5.208,35 CHF, danach betrug sein jährliches Gehalt ab 1934 konstant 25.000,- CHF.⁴⁰

3. Kelsens Forschungstätigkeit während der Zeit am HEI

Kelsens Schaffenskraft fiel fortan in Genf auf fruchtbaren Boden. Neben zahlreichen Publikationen aus dieser Zeit, die als Fortsetzung seiner bisherigen Arbeitsschwerpunkte angesehen

werden können⁴¹ – darunter so bedeutende Titel wie die erste Auflage der Reinen Rechtslehre (1934) – widmete sich Kelsen in Genf einem Schwerpunktthema, das bereits durch den Titel seiner dortigen Antrittsvorlesung treffend auf den Punkt gebracht wurde: „Die Technik des Völkerrechts und die Organisation des Friedens“ (25. Oktober 1933).⁴² Dieses Thema⁴³ sollte dann über die in Genf am HEI verbrachten Jahre hinaus zentral im Werk Kelsens bleiben und gipfelte in dem Buch „*Peace through Law*“ (1944)⁴⁴ sowie in seinen darauf fußenden Arbeiten zur UN-Charta.⁴⁵

Die inhaltlichen Forschungsziele des HEI wurden neben den individuellen Interessen des Lehrkörpers und der allgemeinen Ausrichtung und der Ausbildungsaufgaben des Instituts vor allem durch die Anregungen der RF bestimmt. Durch die fast vollständige finanzielle Abhängigkeit des HEI von der RF kamen deren Vorstellungen bei den Verhandlungen um die anstehende Verlängerung der zehnjährigen Finanzierungsperiode 1930–1939⁴⁶ besonders zum

³⁸ Brief Kelsens an den Exekutivrat der Stiftung für das HEI vom 10. 2.1933, AHEI OA 1930–1933, Bestand HEI 1933, Nomination H. Kelsen.

³⁹ Ebd. Mit Kelsens „Genfer Jahren“ hat sich bisher am intensivsten auseinandergesetzt BERSIER LADAVAC, Kelsen in Genf; DIES., Kelsens Genfer Jahre; DIES., Kelsen à Genève; vgl. auch CAMPAGNOLO, Conversazioni und GONEC, Skizzen.

⁴⁰ Mit Abstand das Höchstgehalt von den Lehrenden mit voller Lehrverpflichtung am HEI erhält Pitman B. Potter, ein von der *University of Wisconsin* kommender US-amerikanischer Professor für Internationale Organisationen (CHF 38.392,75, in den Folgejahren aber nur rund CHF 33.000,00); dahinter rangieren Maurice Bourquin (Geschichte der Diplomatie, gleichzeitig Professur für Völkerrecht an der Universität Genf: CHF 27.916,65, in den Folgejahren aber nur CHF 20.000,00) und der Gastprofessor Graham (CHF 26.583,75). Gleichauf mit Kelsen liegen Hans Wehberg (die zweite Völkerrechtsstelle neben Kelsen) und Carl Burckhardt (Geschichte). Die Direktoren Mantoux (Politik, Geschichte) und Rappard (Wirtschaft, Internationale Organisationen) beziehen je CHF 20.000,00. Der Jahresbudgetvoranschlag des HEI für 1934 beträgt CHF 395.915,00 (CHF 350.000,00 von der Rockefeller-Stiftung, CHF 40.000,00 vom Kanton Genf; CHF 5.500,00 durch Inskriptionsgebühren; CHF 250,00 an Zinseinnahmen; CHF 165,00 Heizkostenanteil der Stadt Genf). AHEI OA 1934–1936, RA 1933, Dépenses.

⁴¹ Vgl. die Jahresberichte des HEI: AHEI OA 1934–1936 und OA 1937–1939, RA 1933, RA 1934, RA 1935, RA 1936, RA 1937, RA 1939; dann die Bibliographie des HKI (WALTER, JABLONER, ZELENY, Kelsens stete Aktualität) und in MÉTALL, Hans Kelsen.

⁴² Druckfassung: KELSEN, Technik des Völkerrechts.

⁴³ Kelsens Auseinandersetzung mit der internationalen Organisation des Friedens sind einige Abhandlungen gewidmet: BERSIER, Kelsen in Genf; JABLONER, Menschenbild; ZELENY, Friedenssicherung; GONEC, Skizzen; BERNSTORFF, Glaube; RUB, Völkerrechtslehre; ZOLO, International Peace; BUSCH, SCHMÄDEL, STAUDIGL, Peace Through Law. Bereits 1920 findet sich ein entsprechendes Kapitel in Kelsens Souveränitätsbuch: KELSEN, Problem der Souveränität. Insofern greift er in Genf aus naheliegenden Gründen (Diskussion um Völkerbundreform) dieses Grundmotiv seiner bisherigen Völkerrechtslehre wieder auf und intensiviert seine Auseinandersetzung damit.

⁴⁴ KELSEN, Peace through Law.

⁴⁵ KELSEN, United Nations.

⁴⁶ Für diesen Zeitraum hat die Rockefeller-Foundation USD 850.000,00 (jährlich USD 85.000,00) zum Budget des HEI beigesteuert (ab 1934 wurde diese Förderung

Tragen. Das HEI sollte über 1939 hinaus verstärkt zu Forschungsk Kooperationen im Bereich der Internationalen Beziehungen beitragen und seine diesbezüglichen Aktivitäten verstärken. Entsprechenden Aufrufen des Direktors Rappard an die Professorenschaft für inhaltliche Vorschläge zur Umsetzung dieser Vorgabe leistete auch Kelsen Folge.

So legte er Rappard erstmals im Februar 1938 einen Vorschlag für ein Forschungsprogramm auf Kooperationsbasis mit den übrigen Institutsmitgliedern zum Thema *„Les différentes possibilités d'une organisation juridique de la communauté internationale“* vor.⁴⁷ Kelsen stellte sich eine Dreiteilung vor, die die drei Hauptaktivitäten des HEI abbilden soll: Geschichte, Ökonomie, Recht. 1939 beteiligte sich Kelsen an den Forschungsdebatten zu den (organisatorischen) Grundlagen eines künftigen Weltfriedens. Er erstellte mit Paul Guggenheim⁴⁸ einen Teil zu einem groß angelegten Projektvorschlag des HEI für die RF.⁴⁹ Dabei brachte Kelsen seine Idee der

wegen der für das HEI nachteiligen Abwertung des USD gegenüber dem CHF auf jährlich CHF 350.000,00 umgestellt, um eine gleichbleibende jährliche Förder summe in CHF zu garantieren). Für eine neue, 5-jährige Förderperiode sollte dieser Betrag nun jährlich verkürzt werden (von USD 80.000,00 für 1940 auf USD 50.000,00 für 1944). Das HEI erachtete aber eine jährlich gleichbleibende Summe von zumindest USD 70.000,00 für notwendig, um den bisherigen Lehrbetrieb aufrechterhalten zu können. Zusätzliche Forschungsprojekte wären in einer solchen Situation nur durch zusätzliche, zweckgewidmete Förderung neben dem Ordinarium möglich. AHEI OA 1937–1939, *Draft Letter* des Verwaltungsrates des HEI an den *Board of Trustees der Rockefeller Foundation* (1938).

⁴⁷ Vorschlag des aus Prag wieder nach Genf gekommenen Kelsens v. 19. 2. 1938 (per Absenderaufenthalt Genf); AHEI OA 1937–1939.

⁴⁸ Bekannter Schweizer Völkerrechtler (1899–1977); 1930–33 *associate professor* am HEI, danach weiterhin Lehrbeauftragter am HEI für einen Völkerrechtskurs; vgl. MONNIER, William Rappard 378, 507, 662; RUB, Guggenheim und Kelsen.

⁴⁹ AHEI OA 1934–1936 RA 1933, 3; AHEI OCR ESLP: Ausgehend von einem Forschungsprojektplan von

„Gerichtsgemeinschaft“ (*judicial community*) ein, die aus einer Analyse des drohenden Scheiterns und Zusammenbruchs des Völkerbundes entstand. Er baute dabei auf seinen in der Genfer Antrittsvorlesung von 1933 zusammengefassten Vorüberlegungen sowie auf seiner allgemeiner Völkerrechtstheorie auf, wie sie zwischen seinem Souveränitätsbuch von 1920 und der Erstauflage der Reinen Rechtlehre 1934 entstanden war. Die Grundidee des Konzepts der „Gerichtsgemeinschaft“ beruhte auf der Annahme, dass die Völkerrechtsordnung (bei entsprechendem politischen Willen) die gleiche Zentralisierungstendenz aufweise, wie sie (national)staatliche Rechtsordnungen historisch bereits vollzogen haben. Bei diesem Zentralisierungsprozess käme es zunächst auf die zentrale Gerichtsbarkeit (Judikative) mit verbindlicher Jurisdiktion an, die der Zentralisierung der übrigen Gewalten (Legislative und Exekutive) und damit verbundenen Organe typischerweise vorausginge und deren später ausdifferenzierenden Funktionen vorwegnehme. In einem solchen „Frühstadium“ der Zentralisierung einer Rechtsordnung übe die Gerichtsbarkeit auch die Funktion eines Gesetzgebers aus. Ein der

Rappard, überschrieben mit *„Idées sur une activité scientifique exceptionnelle que pourrait éventuellement exercer l'Institut dans les circonstances actuelles“* v. 13. 9. 1939 nehmen u.a. Kelsen und Guggenheim dazu ausführlicher Stellung (Exposés vom 11. 10. bzw. 4. 11. 1939 und Kelsens Teilprojekt-Skizze zu Pkt. III des Exposés v. 4. 11. in englischer Übersetzung vom 20. 12. 1939); Rappard fasst den Diskussionsstand des Gesamtprojektentwurfs aus den diversen Rückmeldungen des Lehrkörpers schließlich in einer Übersicht für die RF v. 4. 6. 1940 zusammen. Vgl. dazu schon GONEC, Skizzen; weiters BUSCH, EHS, Europa als Rechtsgemeinschaft; ZELENY, Friedenssicherung nimmt darauf Bezug. Zuletzt ausführlicher behandelt bei BUSCH, SCHMÄDEL, STAUDIGL, *Peace Through Law*; die Forschungsprojektskizzen von Rappard, Kelsen und Guggenheim sind dort im Kontext des zugrundeliegenden größeren Forschungsvorhabens des HEI zur nachhaltigen zukünftigen Friedenssicherung zusammengefasst und im Anhang abgedruckt.

Zentralisierung der nationalstaatlichen Rechtsordnungen nachgebildeter Zentralisierungsprozess der Völkerrechtsordnung müsse daher seinen Ausgang von der zentralen Gerichtsbarkeit nehmen. Rein politische Organe müssten an der Aufgabe scheitern (wie das Völkerbundesbeispiel deutlich vor Augen führe).⁵⁰

Bis zur Genfer Zeit hatte sich Kelsen hauptsächlich mit theoretischen und allgemeinen Fragen des Völkerrechts befasst. Dagegen sind die in Genf bearbeiteten völkerrechtlichen Thematiken spezifischer und handelten mehr von zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Problemen: von der Friedensproblematik und der entsprechenden Rolle von internationalen Organisationen wie zunächst dem Völkerbund. Die damit verbundenen Themen vertiefte Kelsen später vor dem Hintergrund der Errichtung der Vereinten Nationen in den USA weiter. Kelsens Völkerrechtslehre entstand aus der Theorie der Reinen Rechtslehre und folgte deren philosophischen Ausgangspunkten. Sein völkerrechtlicher Hauptgedanke war die Einheit von Völkerrecht und staatlichem Recht. Daraus entsprang Kelsens Idee einer monistischen Lehre des Völkerrechts mit dem Vorrang des internationalen Rechts gegenüber den einzelstaatlichen Rechtsordnungen. Kelsen wollte damit beweisen, dass auch das internationale Recht eine einzige und einheitliche Rechtsordnung sei. Dies hatte auch praktische Folgen, denn er übertrug die Auffassung einer Einheit des (völker)rechtlichen Weltbildes auf seine rechtspolitischen Präferenzen.

Die Idee des Primats des Völkerrechts wurzelt in Kelsens Version einer Vision der *civitas maxima*, eines Weltstaates, der auf einer Universalorganisation beruht. Die *civitas maxima* als Organisation der Welt – sagt Kelsen⁵¹ – sollte die rechtliche

Einheit der Menschheit verwirklichen. Das sei der politische Kern des Primats des Völkerrechts – fuhr Kelsen fort – und zugleich der Grundgedanke des Pazifismus, der das Gegenbild des Imperialismus sei. Der Primat des Völkerrechts sei ein politisches Wertelement und als solches Mittelpunkt einer vergemeinschafteten Menschheit. Denn die Reine Rechtslehre als Rechtswissenschaft oder wissenschaftliche Theorie habe eine stimulierende Rolle: Ihre wissenschaftliche, politische und ethische Aufgabe bestehe darin, die Idee eines Weltstaats, das heißt einer universalen rechtlich-ethischen Gemeinschaft von Menschen und einer universalen Rechtsordnung des Friedens ohne Elemente der Heteronomie zu fördern. Der Weltstaat meine einen Staat im konkreten Sinn (nach dem kantischen Bild des ewigen Friedens) und ziele auf die Überwindung der damals vorherrschenden Konzeption des internationalen Rechts auf der Grundlage des Nationalstaatsgedankens und des Souveränitätsdogmas, denn Völkerrecht und Souveränität sind nach Kelsen unvereinbar. Für ihn war nationales Rechts nur ein Teilsystem in Bezug auf das Universalsystem des internationalen Rechts. Dieses könne dem nationalen Recht Gültigkeit jenseits des Nationalstaates erteilen und die *civitas maxima* als Fundament eines rechtmäßigen Weltbürgertums begründen. Wenn das Weltrecht graduell in seiner Integrationstendenz fortfahrend einst alle partikularen nationalstaatlichen Rechtsordnungen eingegliedert haben werde, habe es seine höchste ethische Aufgabe erreicht.

Es ist klar, dass die Idee vom Vorrang des Völkerrechts und die konsequente Ablehnung des nationalstaatlichen Souveränitätsdogmas bei Kelsen eine ideologische und politische Entscheidung war, die Wertelemente und moralische Einstellungen beinhaltete. Kelsen trat mit anderen Worten für den Pazifismus und gegen Imperialismus, Individualismus und subjektiven Relativismus ein. Diese politisch-moralischen Anschauungen spiegeln sich allenthalben in

⁵⁰ Vgl. AHEI OCR ESLP, Exposés Kelsen/Guggenheim v. 11. 10., 4. 11. 1939 und Teilprojektplan Kelsens v. 20. 12. 1939. Zu diesen sogleich auch noch ausführlicher unten bei Anm. 54ff.

⁵¹ KELSEN, Problem der Souveränität 319.

seinen völkerrechtlichen Schriften wider. Seine pazifistische Einstellung war aber sicher nicht nur eine Frage persönlicher Überzeugungen, sondern auch von den äußeren Umständen bedingt, besonders von den persönlichen Erfahrungen des Ersten Weltkriegs und den danach andauernden internationalen politischen Spannungen, die seinem Bild einer idealen Weltordnung, in der Recht und Frieden herrschen, widersprachen. Diese äußere Situation führte dazu, dass Kelsen auf seiner Rechtstheorie fußende Ideen einer neuen Weltordnung entwickelte und davon ausgehend insbesondere praktische Lösungen für eine neue Völkerrechtsordnung zu formulieren suchte. Kelsen analysierte diejenigen Organisationen, besonders den Völkerbund, deren schwer wiegende strukturellen Mängel seines Erachtens zum Scheitern des Friedens beigetragen hatten. Auch diesen Gedanken entwickelte Kelsen später in den USA fort: *„no revolution of international relations but reform of their order by an improvement of the social technique prevailing in this field [...], the Law of Nations“*.⁵² Nach Kelsen war die Gründung eines neuen Völkerbunds, einer *Permanent League for the Maintenance of Peace*, daher unabdingbar. Um rechtlich kohärent und erst damit effizient zu sein, müsse dieser neue Völkerbund eine spezifische juristische Charakteristik besitzen, nämlich im Kern über eine obligatorische internationale Gerichtsbarkeit verfügen. Diesen Gedanken hatte Kelsen schon zu Beginn der dreißiger Jahre grundgelegt und er bildet fortan das Grundelement für das Gelingen der Vergemeinschaftung der internationalen Beziehungen durch das Recht. In der neuen Weltorganisation müssten ihm zufolge alle Mitgliedstaaten auf der gleichen Ebene stehen und gleiche Verpflichtungen haben: *„all States must submit all their disputes without exception to the decision of the Court“*.⁵³ Denn in seinen Augen war der Völkerbund im

Wesentlichen am Fehlen einer solchen internationalen obligatorischen Gerichtsbarkeit in Form eines internationalen Gerichtshofs gescheitert.

Die Friedenthematik durchzieht einige der in den Genfer Jahren verfassten Schriften. Manche davon beruhen auf den oben bereits angesprochenen, nahezu unbekannt gebliebenen Forschungsprojektskizzen.⁵⁴ So auf dem Exposé vom 1939, in dem Kelsen gemeinsam mit Guggenheim Lösungen für den Frieden im Zusammenhang mit der organisationsrechtlichen Struktur Europas in den internationalen Beziehungen der Nachkriegszeit andachte. In zehn Punkten erörterten sie ihren (völker)rechtswissenschaftlichen Beitrag für den künftigen Frieden in Europa und die dafür mitentscheidende Rolle eines Internationalen Gerichtshofes.⁵⁵ Angesprochen wurden die Friedensparameter für die europäische Gemeinschaft (fester innerer und äußerer Schutz) sowie zahlreiche Detailfragen: der räumliche Geltungsbereich des Problems (Weltorganisation oder europäisches Teilbündnis), die Frage der Mitgliedschaft, die politische Form der Mitgliedstaaten, die Beziehung zwischen föderalen und zentralen Staaten, die Frage des Austrittsrechts, der Charakter der Organisation (Rechts- oder politische Gemeinschaft), die Zusammensetzung und Aktivitäten des (neuen) Völkerbunds, die Beziehungen zwischen den partikularen Verfassungen und die Frage der Sanktionen (Sanktionen in einer europäischen und in einer internationalen politischen Gemeinschaft). Überdies befassten sich Kelsen und Guggenheim mit Verfahrensfragen und der Vertretung der Mitgliedstaaten im Bund, mit der Frage der Vertretung (egalitär oder proportional), mit der eines gesamteuropäischen Gesetzgebungsorgans und vor allem mit der wichtigen Frage des Verfahrens zur Abänderung der Gesamtverfassung.

⁵⁴ Wie Anm. 49.

⁵⁵ AHEI OCR ESLP, Exposé Kelsen, Guggenheim v. 4. 11. 1939.

⁵² KELSEN, *Peace through Law IX*.

⁵³ Ebd., 14.

Zuletzt beschäftigten sie Fragen der Abrüstung, der ethnischen Minderheiten, der Finanzierung und der Unterscheidung der Gemeinschaftsverfassung von einem (klassischen/herkömmlichen) Friedensvertrag. Diesem Exposé fügte Kelsen einen Teilprojektplan zur internationalen Rechtsprechung als zentrales Instrument für den internationalen Frieden hinzu.⁵⁶ In diesem Dokument fragte er sich vor allem, ob nach dem politischen Scheitern des Völkerbunds eine Organisation, die sich im Kern auf ein internationales Gericht statt auf ein politisches Organ stütze, nicht angemessener wäre. Als Aufgaben, denen sich ein solches Gericht stellen müsse, nannte er die Lösung von Lücken im Völkerrecht, von juristischen und politischen Konflikten, das Verhältnis zwischen Rechtspositivismus und Gerechtigkeitsvorstellungen, die Revision des bestehenden Gerichtshofs, die Verbindlichkeit seiner Entscheidungen, sowie die mit den internationalen exekutiven Organen verknüpften Probleme. Auch das Problem der Sanktionen und ihrer Wirksamkeit, das der Entwaffnung und des Schutzes gegen Angriffe von außen müssten ebenso gelöst werden. Das Gericht werde über den Frieden der internationalen Gemeinschaft wachen und den Schutz vor Gefahren rechtlich regeln müssen.

In seinen Projektentwürfen gelang es Kelsen, die Ideen seiner Rechtstheorie mit den aktuellen Herausforderungen der Völkerrechtspraxis zu vereinen. Denn zu jener Zeit war die Suche nach einer neuen Ordnung der internationalen Beziehungen und nach der rechtlichen Grundlage dieser Ordnung das wichtigste, auch institutionelle forschungspolitische Ziel. Besonders interessant ist, dass Kelsen der Jurisdiktion in dem neuen System eine primäre Schlüsselposition zuwies und die exekutive Gewalt als sekundären Folgeschritt betrachtete, wodurch sich auch

die Macht der von politischen Partikularinteressen gesteuerten Diplomatie verringern sollte. So waren die für einen fortschreitenden Integrationsprozess entscheidenden Organe des Völkerrechts für Kelsen die Rechtsprechungsorgane, nicht die legislativen oder exekutiven. Der Entwurf erfuhr jedoch keine große Beachtung mehr, die darin enthaltenen Visionen wurden zunächst von der machtpolitischen Realität eines weiteren Weltkriegs eingeholt. Erwies sich Kelsen auf der einen Seite mit seiner schonungslosen Analyse des Scheiterns des Völkerbunds als sehr realistisch, so entwarf er auf der anderen Seite ein Projekt, dessen Lösungen ein gänzlich Um- und Neudenken (in) der internationalen Gesellschaft voraussetzten und die sich am Vorabend des Zweiten Weltkriegs im Verbund mit der allgemeinen Forschungspolitik des HEI kein entscheidendes Gehör mehr verschaffen konnten. Sein Projekt war zu jener Zeit undurchführbar und musste zunächst toter Buchstabe bleiben. Dennoch darf Kelsens Arbeit nicht unterschätzt werden. Sicher wird sie in wissenschaftlichen Fachkreisen als Modell nützlich gewesen sein, was die Gestaltung der rechtlichen und politischen Verhältnisse zwischen den Staaten nach dem Zweiten Weltkrieg angeht; besonders als es darum ging, die Strukturen der Organisationen zu definieren, die ein neues weltweites oder zumindest regionales Gleichgewicht garantieren sollten, und neue Antworten auf die Frage zu finden, wie die internationalen Beziehungen auf verpflichtende Normen gestützt werden können und wer für die Gestaltung und Einhaltung solcher Normen zuständig sein soll.

Kelsens Projekt ist aus zweierlei Gründen besonders bemerkenswert. Zum einen, weil es ein Beispiel für die Anwendung seiner Theorie bzw. der Prinzipien der Reinen Rechtslehre auf praktische Lösungen eines Rechtsproblems darstellt. Zum anderen unter epistemologischem Gesichtspunkt. Unter Rückgriff auf das in der Reinen Rechtslehre dargelegte Leitmotiv der Reinheit war es ihm vor allem wichtig, klarzustellen,

⁵⁶ Ebd., Teilprojektplan Kelsens (erhalten in engl. Übersetzung durch Rappard) v. 20. 12. 1939.

was im Hinblick auf derlei Projekte unter „wissenschaftlichem Charakter“ zu verstehen sei. Es ging ihm darum, den Bereich der Wissenschaft so genau abzugrenzen, dass die Wissenschaft dem Erkenntnisgegenstand methodisch treu und somit wissenschaftlich bleibe. Dieser Standpunkt der Methodenreinheit wurde und wird heftig diskutiert und kritisiert; insbesondere wird in epistemologischer Perspektive eine monistische Idee der Völkerrechtswissenschaft abgelehnt sowie ganz grundlegend jene Auffassung, wonach ein „rein formales“ oder „mathematisch-logisches“ Modell überhaupt Paradigma für die Rechtswissenschaft sein könne. Heute müsse die Rechtswissenschaft vielmehr von anderen Standpunkten beurteilt werden, z.B. aus der Perspektive alternativer, pluralistischer und nicht-hierarchischer Auffassungen zum Verhältnis von Völkerrecht und Staatsrecht.⁵⁷

Kelsens unzweifelhaftes Verdienst besteht entgegen – oder gerade wegen – solcher Kritik an seiner (Methoden-)Reinen Rechtslehre darin, dass ihm seine auf der Anwendung von Grundeinsichten aus der Reinen Rechtslehre auf das Völkerrecht beruhenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu internationalen Rechtsverhältnissen zu konkreten rechtspolitischen Vorschlägen mit Weitblick führen. Die Idee eines zentralen internationalen Gerichtshofs als „Motor“ für eine fortschreitende Integration („Zentralisierung“) des Völkerrechts – ein konkretes Strategieangebot zur nachhaltigeren Friedenssicherung kraft einer durch „zentrale“ Gerichtsorgane ausreichend integrierten internationalen Rechtsordnung – veranschaulicht das eindrucksvoll. Seine Absicht war dabei, eine internationale Rechtsordnung auf den Weg zu brin-

gen, in der nicht mehr allein die Staaten, sondern vor allem die Individuen Rechtssubjekte sind. So setzt auch diese formale Konzeption internationaler Gerechtigkeit eine weiter reichende Überlegung voraus, und zwar die der Menschenrechte. Kelsen hatte genau verstanden, dass die Gerichte den Kern des Verhältnisses von Recht und Macht ausmachen, dass es keinen internationalen Rechtsfrieden ohne institutionalisierter und unabhängiger gerichtlicher Rechtsprechung geben kann und dafür das politische Kräftemessen der Kontrolle durch eine von den politischen Organen in seiner Tätigkeit unabhängige judizielle Gewalt unterstellt werden muss.

Hervorzuheben ist auch, dass Kelsens Pazifismus institutioneller Art war, der ihm als der einzige nachhaltige, d.h. konkret realisierbare und wirksame Pazifismus galt, der einer nationenübergreifenden Weiterentwicklung der bestehenden internationalen Institutionen um eine unabhängige judikative Gewalt anvertraut wurde. Kelsen, für den das Völkerrecht unbestreitbar Recht war, vertrat nicht nur die Ansicht, dass der Hauptzweck des Rechts der objektive Rechtsfrieden und nicht die nur relativ bestimmbare Gerechtigkeit sei, sondern er hielt auch dafür, dass das Recht, namentlich das internationale Recht, das einzige taugliche Mittel sei, um einen stabilen, universellen Frieden zu garantieren. Aber die Frage ist, ob Kelsen sich der schwierigen Realisierbarkeit seines Projekts bewusst war, insofern es einen langwierigen und schwierigen Annäherungs- und Verständigungsprozess zur Etablierung allgemein anerkannter inhaltlicher Ausrichtungen und institutioneller Rahmenbedingungen zur Schaffung, Anwendung, Durchsetzung und Auslegung von allgemein verbindlichem Recht auf Eben der internationalen Staatengemeinschaft voraussetzte. War sein Vorschlag mit anderen Worten ein Ideal, das Kelsen selbst als unrealisierbar erkannte, oder strebte er nach einer praktischen Umsetzung in absehbarer Zeit?

⁵⁷ Vgl. exemplarisch zu diesen Debatten nur BOGDANDY, Pluralism; OST, VAN DE KERCHOVE, De la pyramide au réseau; den Positivismus generell betreffend und mit zahlreichen weiterführenden Hinweisen in den einzelnen Beiträgen PFERSMANN, JAKAB, BUSCH, Fates of Legal Positivism.

Kelsens Pazifismus war durch eine zweifache normative Absicht geprägt. Zum einen ging er von der optimistischen Annahme aus, dass es möglich sei, den Krieg als subjektives Machtinstrument abzuschaffen, eine damit einhergehende Abrüstung durchzusetzen, die politischen Konflikte abzumildern und die enormen Ungleichheiten der Welt mit rechtlichen und institutionellen Mitteln durch eine entwickelte, arbeitsteilig funktionierende und einheitliche Internationale Rechtsordnung zu überwinden. Zum anderen vertrat er aber einen Pazifismus, der sich auf strafrechtliche Mittel stützte: mit dem Krieg als legitimes Zwangsvollstreckungsmittel im äußersten Bedarfsfall. Auch sein kosmopolitisches Ideal zeigt seine Grenzen und Schwächen. Glaubte Kelsen tatsächlich, dass die Konstruktion einer auf universellen Werten und einer universellen, rahmengebenden globalen Rechtsordnung beruhenden, gleichsam als Weltstaat organisierten normativen Verfassungsordnung für alle Menschen möglich sei? Man muss dies annehmen, denn er selbst schrieb in *Les rapports de système*,⁵⁸ dass eine als Weltstaat organisierte Welt das Endziel jeder friedenssichernden internationalen politischen Bestrebung sein müsse, obgleich dieses Ziel von seiner Verwirklichung noch weit entfernt sei. Von diesem Ideal rückte Kelsen niemals ab. Seine Überlegungen zur *civitas maxima* geben auch Anlass zu Reflexionen über die (rechtliche) Integration Europas nach dem Zweiten Weltkrieg und zur Frage, was Staat, Nation und politische Subjektivität in einer schon damals zusammengerückten und sich zunehmend globalisierenden Welt bedeuten.⁵⁹

⁵⁸ KELSEN, *Les rapports de système* 331.

⁵⁹ Vgl. zu möglichen Anwendungsfeldern von Kelsens Völkerrechtstheorie auf (Rechts-)Fragen des europäischen Integrationsprozesses VOLLMEYER, Staat als Rechtsordnung; in Grundzügen auch schon BUSCH, EHS, The EU as Rechtsgemeinschaft.

4. Kelsen als akademischer Lehrer in Genf

Die Bausteine zu diesem *big picture* der Rolle des Rechts und einer auf rechtstechnische Integration ausgelegten Völkerrechtsordnung sind auch in Kelsens Lehre am HEI eingeflossen und haben zu entsprechenden – teils auch durchaus kritischem – Reflexionen in den Arbeiten seiner Hörer geführt. Das Vorlesungsverzeichnis für das akademische Jahr 1934/35 wies Kelsen zunächst folgendermaßen aus: „*M. Hans Kelsen, formerly Professor at the University of Vienna, later at the University of Cologne, has taken the place at the Institute left vacant by the departure of Professor Georges Scelle. The Institute is very happy to be able to avail itself of the collaboration of this eminent renovator of the philosophy of law and author of the first Republican Constitution of Austria.*“ Das Programm kündigte dann nur ganz allgemein Vorlesungen und Seminare von Kelsen aus „*International Law*“ an. 1935/36 schien Kelsen mit identem Eintrag im Personalstand und in der Kursankündigung auf. 1936/37 änderte sich der Eintrag im Personalstand auf: „*M. Hans Kelsen (Austria), formerly Professor at the University of Vienna and later at the University of Cologne, teaches the Philosophy of Law*“, die Kursankündigung blieb unverändert. 1937/38 änderte sich der Eintrag im Personalstand abermals: „*M. Hans Kelsen (Czechoslovakia), at the moment professor in the University of Prague, will give a course on the philosophy of international law at the Graduate Institute, from February to July 1938*“. Unverändert schien er in der Rubrik „*Programme for the Year 1937/1938*“ auf: Zuordnung zu den Kursen aus „*International Law*“. Dieser Eintrag bleibt für 1938/39 unverändert (Kurs aus „*philosophy of international law*“ von Februar bis Juli 1939). Der Eintrag im Personalstand für 1939/40 lautet: „*M. Hans Kelsen (Germany) former professor at the Universities of Vienna, Cologne and Prague, occupies the chair of the Philosophy of International Law*“. In einem französischsprachigen Korrek-

turexemplar aus dem Jahr 1939/40, in dem die Ausbesserungen für die Vorbereitung des Vorlesungsverzeichnis 1940/41 vorgenommen wurden, finden sich folgende, handschriftlich ausgestrichene Einträge zu Kelsen: „*M. Hans Kelsen, (Allemand), ancien professeur aux Universités de Vienne, Cologne et Prague, est chargé de l'enseignement de la philosophie du droit international.*“ In der Rubrik „*Programme de l'année 1940/41*“ ist er unter „*Cours et Conférences donnés pendant toute l'année par les professeurs de l'Institut*“ unter „*Questions juridiques*“ angeführt und ebenso handschriftlich ausgestrichen.

Ein unmittelbares Zeugnis der Lehrtätigkeit Kelsens liefern die Studienaufzeichnungen, die der Genfer Kelsen-Schüler Umberto Campagnolo⁶⁰ zwischen 1934 und 1936–1938 machte, als er sich als Stipendiat und Doktorand unter Kelsens Betreuung in Genf aufhielt, und die vor kurzem veröffentlicht wurden.⁶¹ Die Aufzeichnungen setzen sich aus Unterhaltungen zwischen Campagnolo und Kelsen, Gedanken im Anschluss an die besuchten Vorlesungen, persönlichen Notizen, Zusammenfassungen und Zitaten aus gelesenen und kommentierten Büchern zusammen. Campagnolo verlies seinen auf Französisch verfassten Aufzeichnungen weder eine logische noch eine chronologische Ordnung. Nur wenige Blätter sind datiert. Das Ziel, das Campagnolo mit diesen Notizen verfolgte, die er auch anlässlich von zahlreichen privaten Gesprächen mit seinem Doktorvater verfasste,⁶² bestand in der

Auseinandersetzung mit Kelsens Denken, vor allem hinsichtlich des internationalen Rechts. Campagnolo analysierte in den Aufzeichnungen die Rechtstheorie und das philosophische Denken Kelsens sowie die Gedanken von Autoren, die ihm von Kelsen anempfohlen wurden. Das größte Problem dieser Aufzeichnungen besteht darin, dass sich Kelsens und Campagnolos Gedanken nicht immer leicht voneinander trennen lassen; teils folgt Campagnolo Kelsens Ansichten, teils setzt er sich kritisch mit den Inhalten aus Vorlesungen, Seminaren und privaten Gesprächen auseinander. Im Folgenden seien einige wichtige Themen genannt, von denen die Aufzeichnungen handeln: Freiheit, Geltung und Wirksamkeit des Rechts, das innerstaatliche und das internationale Recht, Hegel, Rechtsprechung und Soziologie, der gerechte Krieg, Betrachtungen zu den Hauptproblemen der Staatsrechtslehre, der allgemeinen Staatstheorie und der juristischen Person, die Zurechnung, Überlegungen zu Kelsens Begrifflichkeit, zur Zentralisierung und Dezentralisierung von Rechtsordnungen, zur Anerkennung der Staaten, zur Schadenswiedergutmachung im Privat- und Strafrecht, zu Sein und Sollen und zum Problem der Werte.

Während seiner Tätigkeit am HEI in Genf, in der Zeit von 1933 bis 1940 und wieder 1952/53, betreute Kelsen insgesamt 16 Dissertationen aus dem Bereich des Völkerrechts und der Internationalen Beziehungen. Die herausragendsten Dissertanten, die Kelsen während dieser Zeit betreute, waren: der Italiener Umberto Campagnolo, der Schweizer Henri Thévenaz, der Österreicher Sáló Engel und der Deutsche Walter Schiffer.⁶³ Aufnahmebedingung an das HEI war ein

⁶⁰ Italienischer Philosoph und Dozent an den Universitäten von Padua und Venedig (1904–1976). Vgl. KELSEN, CAMPAGNOLO, *Diritto internazionale e Stato sovrano*; die Bemerkungen Kelsens zur Dissertation Campagnolos sind darin auf Deutsch (Originaltext) publiziert und mit italienischen Übersetzungen versehen.

⁶¹ CAMPAGNOLO, *Conversazioni*.

⁶² Vgl. maschinengeschriebener Lebenslauf von Campagnolo, unterschrieben aber nicht datiert, aufbewahrt im Archiv der Familie Campagnolo bei der *Société Européenne de Culture* in Venedig.

⁶³ Für die komplette Liste aller von Kelsen (mit-) betreuten Dissertationen am HEI siehe unten Anhang 1; die Liste ist erstellt laut AHEI OED 1928–1938 und OD 1938–1949 sowie den gebundenen Bänden der HEI-Dissertationen, enthaltend die Angaben zu den Betreuern/Prüfern in der Bibliothek des HEI.

vorhergehender Universitätsabschluss, der einem „Licence“ der Universität Genf in den Fächern politische Ökonomie, neuere Geschichte oder Rechtswissenschaften gleichkam. Als gleichwertig wurde jedenfalls ein MA oder ein vergleichbarer postgradualer Abschluss einer renommierten Universität anerkannt; dh man musste mindestens einen vierjährigen Studienabschluss vorweisen, um am HEI postgradual studieren zu können; in Ausnahmefällen wurde auch ein „Honours“ BA, ein BSc, bzw. Bewerber ohne formellen Universitätsabschluss aber entsprechende berufliche Qualifikationen akzeptiert; sonstige Interessenten konnten als außerordentliche Hörer einzelne Vorlesungen ohne formellen Abschluss belegen, waren aber nicht zu den Seminaren zugelassen.

Das HEI bot zwei formelle Studienabschlüsse an: das einjährige „Diploma“ des HEI, das in einer Studienzeit von zwei Semestern absolviert werden konnte. Dafür mussten zwei Vorlesungen und zwei Seminare besucht werden. Zudem mussten Kandidaten regelmäßig an den Gastvorlesungen teilnehmen und gründliches Interesse in den Internationalen Beziehungen zeigen. Als Abschlussarbeit war eine kleine „Dissertation“ in englischer, deutscher oder französischer Sprache vorgesehen, die selbständig erzielte wissenschaftliche Ergebnisse aufzuweisen hatte. Für das Diplom mussten die Studierenden 100,- CHF pro Semester bezahlen sowie nochmals 100,- CHF als Prüfungsgebühr für das Diplom. Neben dem Diplom konnten jene Studierenden des HEI, die bereits in Besitz eines „Licence“ in Politischen Wissenschaften mit Spezialisierung in Internationalen Beziehungen bzw. eines gleichwertigen ausländischen akademischen Grades waren, auch das „Doctorat des sciences politiques“ der Universität Genf erwerben. Studierende mussten sich dafür parallel an der Universität Genf immatrikulieren und mindestens zwei Semester am HEI verbringen. Nach Abschluss der Dissertation (was in der Regel mehr als zwei Semester in Anspruch nahm) war

diese zu verteidigen („soutenance“) und bei erfolgreicher Bewertung der schriftlichen Arbeit und der *Defensio* verlieh der Akademische Senat der Universität Genf nach Anhörung einer gemischten Kommission des HEI und der Fakultäten für Rechts-, Geistes-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften das Diplom. Das Doktorat kostete insgesamt 300,- CHF. Erfolgreiche Kandidaten mussten mindestens die Note 4 in den mündlichen Prüfungen (aus zwei zu wählenden Fächern, die am HEI unterrichtet wurden), die Note 5 für die Dissertation und die Note 3 für die *Defensio* erzielen.⁶⁴

Aus den Akten der Dissertation von Kelsens wichtigstem Schüler in Genf, Umberto Campagnolo,⁶⁵ die in größerem Umfang erhalten geblieben sind (inkl. Gutachten des Betreuers Kelsen und einer Replik des Kandidaten) als jene von anderen Doktoranden des HEI, wissen wir, wie die Betreuung einer Dissertationen am HEI gestaltet war: Die Kandidaten wählten sich einen „directeur de thèse“, der die Entstehung der Dis-

⁶⁴ Die Prüfungsakten zu den kommissionellen mündlichen Kolloquien aus zwei Fächern und den *Defensiones* der Dissertationen sind ebd. gesammelt. Das Examenreglement ist in den jährlich erschienenen Vorlesungsverzeichnissen des betreffenden Zeitraums erläutert.

⁶⁵ Campagnolos Disseration „*Nations et droit*“ wurde ins Italiensche übertragen und gemeinsam mit der „Kontroverse“ im Zuge von Kelsens Gutachten und Campagnolos Replik veröffentlicht in: KELSEN, CAMPAGNOLO, *Diritto internazionale e Stato sovrano*; vgl dazu BERSIER LADAVAC, *Kelsen in Genf*; DIES., *Kelsens Genfer Jahre*; DIES., *Kelsen à Genève*. Die „Kontroverse“ spiegelt eindrucksvoll das akademische Niveau und die das offene intellektuelle Klima am HEI wieder und bestätigt, dass Kelsen niveauvolle Arbeiten anerkannte und hoch bewertete, auch wenn er inhaltlich anderer Meinung war. Der Grund der intensiven Auseinandersetzung Kelsens mit der Campagnolo-Dissertation dürfte in der Aufforderung Rappards liegen, die Drucklegung durch ein Gutachten zu unterstützen (AHEI HKC, Briefe zwischen Rappard und Kelsen v. 26. 11. und 29. 12. 1937). Für die übrigen Dissertationen finden sich im Archiv des HEI nämlich keine derartigen Gutachten Kelsens.

sertation beratend begleitete und beaufsichtigte. Dieser verfasste dann für die Jury, vor der die Arbeit verteidigt werden musste, ein Gutachten. Der Kandidat erhielt Gelegenheit, zu dieser schriftlich Stellung zu beziehen. Die Diskussion wurde mündlich vor der Jury abgeschlossen. Die Dissertationen wurden in einer entsprechenden Publikationsreihe des HEI veröffentlicht, die Zusammensetzung der jeweiligen Jury, der auch immer der Betreuer der schriftlichen Arbeit angehörte, ist dort jeweils im Buchvorspann angeführt.

5. Die Gesprächspartner

Kelsens wichtigste Gesprächspartner am HEI über Themen des Völkerrechts waren William Rappard, Georges Scelle und Paul Guggenheim. Besonders mit Rappard war der Gedankenaustausch tief⁶⁶, ihre Beziehung hatte freundschaftlichen Charakter und war von gegenseitiger Achtung und einem intensiven intellektuellen Austausch geprägt. In ihrem Briefwechsel äußerte sich Rappard zu verschiedenen Themen des Völkerrechts. Zum Problem der Souveränität schrieb er, dass dies eine Kernfrage nicht nur des internationalen Rechts sondern überhaupt der internationalen Beziehungen sei, denn der traditionelle Begriff des souveränen Staates sei nicht nur unklar und widerspruchsvoll, sondern wirke sich auch verheerend für eine harmonische Entwicklung des Völkerrechts aus⁶⁷.

Zur internationalen Gerichtsbarkeit behauptete Rappard gegen Kelsen, dass ein internationales Gericht nur durch einen völkerrechtlichen Vertrag eingesetzt werden könne und dass darin bereits eine gesetzgeberische Tätigkeit zum Ausdruck komme. Die Funktion der internationalen Gesetzgebung, so Rappard, müsse daher

notwendigerweise der Funktion der internationalen Rechtsprechung vorangehen. Übereinstimmend mit Kelsen meinte Rappard zur am HEI zu jener Zeit vieldiskutierten Fragen einer Reform des Völkerbundes, dass der Kern einer möglichen Problemlösung für eine effizientere Handlungsfähigkeit primär in der Lösung rechtstechnischer Fehlkonstruktionen und nicht so sehr in rein rechtspolitischen Reformen des Völkerbündpaktes liege und damit das eigentliche Reformthema sein müsse. Rappard war mit Kelsen insbesondere in dem Punkt einverstanden, dass zielführende Reformsätze dann rein rechtstechnischen Charakter haben, wenn sie darauf abzielen würden, die objektiv feststellbare Absicht des Gesetzgebers vollständiger und deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Rappard erschien es aber auch, dass eine rein rechtstechnische Revision des Völkerbündstatuts allein zu kurz greife, um die Unvollkommenheit und die damit verbundenen Unfähigkeit des Bundes zur Gewährleistung einer dauerhaften globalen Friedenssicherung zu beheben.

Auch die Beziehung Kelsens zu Georges Scelle war sehr wichtig für die völkerrechtlichen Diskussionen am HEI im Vorfeld des 2. Weltkriegs. Neben Hersch Lauterpacht gilt Scelle als einer der einflussreichsten Völkerrechtler seiner Zeit. Zentrales Element seiner soziologisch geprägten Rechtsphilosophie war die Solidarität zwischen individuellen Menschen, die er als Ausgangspunkt des Rechts, der Gesellschaft sowie der staatlichen und internationalen Ordnung betrachtete. Georges Scelle galt, wie auch alle anderen Mitglieder des Instituts, als überzeugter Anhänger und Förderer der Idee einer weltumspannenden internationalen Organisation für die Regelung der globalen Ordnung, wie sie zunächst äußerst mangelhaft in Form des Völkerbundes und später der Vereinten Nationen versucht wurde. Im Gegensatz zu Kelsen galt ihm zunächst allein das Recht und jedes Subjekt, das sich über das Recht erheben würde, als souverän. Wiederum im Gegensatz zu Kelsen be-

⁶⁶ Siehe Briefwechsel zwischen Hans Kelsen und William Rappard, Archiv des HEI, Genf.

⁶⁷ Vgl. BERSIER LADAVAC, Kelsen à Genève, 13.

trachtete Scelle die Staaten aus einer soziologisch-praktischen Perspektive als Ergebnisse der Solidarität zwischen individuellen Menschen. Sie entstünden durch Zusammenschluss kleinerer Gemeinschaften, und Gleiches würde auch für internationale Organisationen und die Weltgemeinschaft sowie für die nichtstaatlichen Institutionen gelten. Die Entstehung des Völkerbundes sah er diesbezüglich als Ergebnis einer solchen Entwicklung der Gesellschaft in Richtung einer föderal organisierten Gesamtgesellschaftshierarchie.

In Übereinstimmung mit Kelsen sah Scelle keine normativen Wesensunterschiede zwischen nationalem und internationalem Recht. Als einziges Rechtssubjekt betrachtete er das mit Freiheiten und Grundrechten ausgestattete Individuum. Die Grundlage der internationalen Beziehungen sei daher auch kein Nebeneinander von Staaten, sondern werde von der Interaktion und gegenseitigen Beeinflussung von Völkern gebildet. In diesem Sinn diene auch das Völkerrecht der Regelung der Beziehungen zwischen Individuen. Als größte Schwäche der internationalen Ordnung seiner Zeit sah Scelle – Kelsens Völkerrechtskritik nicht ganz unähnlich – das Fehlen von adäquaten legislativen, judikativen und exekutiven Institutionen, die im Auftrag der internationalen Gemeinschaft handeln könnten. Die entsprechenden Aufgaben solcher Organe sollten seiner Meinung nach im Sinne einer Rolenteilung die Repräsentanten der Nationalstaaten übernehmen⁶⁸. Kelsen war alles in allem mit Scelles Grundgedanken nicht einverstanden, denn er meinte, dass die Scellsche Theorie nicht nur keine Bestimmung des Rechtsbegriff gibt und damit keine Möglichkeit, das Recht von anderen sozialen Normen, die Rechtswissenschaft von anderen Sozialwissenschaften zu scheiden, sondern sie unterlässt es auch, den Begriff des Völkerrechts so festzulegen, dass

man dieses vom staatlichen Recht unterscheiden kann. Insbesondere gibt sie kein Kriterium dafür an, dass eine bestimmte Norm zur Völkerrechtsordnung oder zu einer staatlichen Rechtsordnung gehört⁶⁹.

Paul Guggenheim, der bekannte Schweizer Völkerrechtler, ist derjenige, der sich besonders mit Kelsens Rechtstheorie beschäftigt hat. Kelsen und Guggenheim haben sich persönlich in Den Haag kennen gelernt. Am HEI arbeiteten die beiden als Fachkollegen. Das spätere Verhältnis soll nicht allzu eng gewesen sein, doch war es von gegenseitigem Interesse geprägt⁷⁰. Guggenheim orientierte sich sehr an Kelsens Völkerrechtstheorie, ohne sich jedoch davon limitieren zu lassen. Das Problem des Völkerbundes und der Gedanke einer weltumspannenden internationalen Organisation standen im Mittelpunkt seiner Reflexion, aber waren nicht sein einziges Thema.

In Bezug auf Kelsen hat Guggenheim als Realist und praktischer Jurist versucht, die abstrakte Konzeption von Kelsen mit der Realität des Völkerrechts zu verbinden, denn für Guggenheim ist es Kelsen gelungen, das Völkerrecht als normative Zwangsordnung zu rekonstruieren. Guggenheim hat sich für den Völkerrechtsprimat entschieden und das Völkerrecht als überstaatliche Ordnung angesehen. Die Hauptprobleme, die er mit Kelsen durchgehend besprochen hat waren die Systemeinheit, die Primatsfrage, das Problem der Widersprüche, die Transformationsfrage und die Völkerrechtsquellen als Erzeugungsarten. Wie Kelsen postuliert Guggenheim ein Friedensvölkerrecht. In Bezug auf das Verhältnis von innerstaatlichem und außerstaatlichem Recht unterstützt er die Abgrenzung des Geltungsbereiches von Völkerrecht und Landesrecht. Guggenheim vertritt wie Kelsen die überstaatliche Erzeugung des Völkerrechts

⁶⁸ CASSESE, Remarks 210–231.

⁶⁹ KELSEN, Auseinandersetzungen 26.

⁷⁰ RUB, Guggenheim und Kelsen 191–222.

und seiner Norminhalte. Der Regelungsinhalt des Völkerrechts sind die zwischenstaatlichen Beziehungen. Zum Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht vertritt Guggenheim den Monismus mit Primat des Völkerrechts, jedoch ohne die Wahlthese Kelsens.

Im Bereich der Völkerrechtsquellen vertrat Guggenheim, in Übereinstimmung mit Kelsen, die Lehre von der Hierarchie der Quellentypen wobei das Völkergewohnheitsrecht der oberste Quellentyp sei. Es enthalte die Norm *pacta sunt servanda* und ermächtige das Vertragsrecht. Kelsen und Guggenheim lehnten den Völkerrechtsquellencharakter allgemeine Rechtsgrundsätze ab, bejahten aber die Möglichkeit der Gerichte, die entsprechenden Inhalte zu rezipieren und dadurch zu positivieren.

6. Prager Zwischenspiel

Bevor Kelsen 1940 das HEI in Genf und damit Europa verließ und in die USA emigrierte, unternahm er noch einmal den Versuch, an einer deutschsprachigen juristischen Fakultät mit aufrechtem demokratischen politischen Umfeld Fuß zu fassen. Schon früher begonnene Überlegungen und Bemühungen, Kelsen nach seiner Vertreibung aus Köln nach Prag zu berufen, nahmen 1936 konkrete Gestalt und Aussicht auf Realisierung an.⁷¹ Als die Berufung noch im selben Jahr tatsächlich erfolgte, galt es, Kelsens Verhältnis mit dem HEI neu zu regeln. In der Sitzung des *Conseil Exécutif* vom 10. Februar 1936 berichtete Rappard über die Möglichkeit, dass Kelsen einen Ruf an die Universität Prag annehmen werde. Eine Nachfolgeregelung solle aber im Moment noch keine getroffen werden, da nicht absehbar sei, ob der Weggang wirklich definitiv und vollständig erfolgen würde. Kelsen wusste die politischen Risiken und Gefah-

ren, die mit der Annahme der Prager Professur verbunden waren, richtig einzuschätzen. Denn tatsächlich entschloss er sich, seine Stellung am HEI nicht vollständig aufzugeben und brachte im Zuge der Berufungsverhandlungen die Universität Prag dazu, ihm Freistellungen für weitere Gastsemester am HEI in Genf in Aussicht zu stellen. Am 11. August 1936 teilte Rappard dem Ratsvorsitzenden des HEI Lachenal entsprechend mit, dass Kelsen den Ruf nach Prag angenommen habe und er – vorbehaltlich der Entwicklung der politischen Situation in Prag – daher erst wieder mit 20. Februar 1937 zur Verfügung stünde.⁷² All das unter der Prämisse, dass Kelsen Angehöriger des Lehrkörpers des HEI bleibe, lediglich sein Gehalt um die Zeit der Absenz aus Genf reduziert werde.⁷³

In der jährlichen Zusammenkunft des *Conseil Exécutif* am 1. März 1937 kam als zentrales Problem der Struktur des HEI die Abhängigkeit von den immer nur temporär gewährten Zuschüssen der Rockefeller-Stiftung zur Sprache.⁷⁴ Laut Rappard sei dies auch der Grund, warum die renommierten Professoren des Instituts – wie eben bei Kelsen der Fall – bei entsprechender Gelegenheit eine längerfristige und gesicherte Verpflichtung als Universitätsprofessoren oder Experten an anderen Universitäten oder Internationalen Institutionen einem Verbleib am HEI vorziehen würden. Die aktuellen Entwicklungen um Kelsens Berufung nach Prag und eine ähnlich zu erwartende Situation des Geschichteprofessors Burckhardt wurden dafür als Beispiele angeführt. Umgekehrt sei aber gerade das Halten dieser Wissenschaftler von entschei-

⁷² AHEI OA 1934–1936, Brief Rappard an Lachenal v. 11. 8. 1936.

⁷³ Ebd., *Projet de Lettre* vom August 1936 (in Beilage zum Brief Rappard an Lachenal v. 11. 8. 1936). Entsprechend bezieht Kelsen für 1936 nur CHF 23.262,10 und für 1937 CHF 12.500,00.

⁷⁴ Zu diesem Zeitpunkt scheint die Ausfinanzierung nur bis 1939 gewährleistet; AHEI OA 1937–1939 CE, *Séance tenue le 1er mars 1937*, 1f.

⁷¹ Vgl. OLECHOWSKI, BUSCH, Kelsen an der Universität Prag.

dender Bedeutung für den Fortbestand des Instituts.⁷⁵ Da Kelsen Angehöriger des Genfer Lehrkörpers geblieben ist, wurden seine internationalen Gastauftritte an anderen Institutionen auch für die Zeit der Prager Professur am HEI berichtet: So habe er im Wintersemester 1936/37 neben seiner Lehrtätigkeit an der Deutschen Universität Prag unter anderem auch an der Universität in Pressburg über „Die Platonische Gerechtigkeit“ und in Brünn über „Die Ziele der Reinen Rechtslehre“ vorgetragen.⁷⁶ Als feststand, dass Kelsen im Sommersemester 1937 unvorhergesehen doch in Prag bleiben und erst zu Ende des nächsten Wintersemesters nach Genf zurückkommen würde, wandte sich Rappard im Mai 1937 mit dem Vorschlag an Lachenal, den Belgier Kaeckenbeeck für die Vertretung des Völkerrechts im kommenden Wintersemester an das HEI zu holen.⁷⁷

Das Sitzungsprotokoll des *Conseil Exécutif* vom 7. März 1938 vermerkte die Ankündigung Kelsens aus dem Jahresbericht für 1937, er habe die zuständigen Stellen der Universität in Prag informiert, bis zum Ende des Wintersemesters in Prag zu lehren und beginnend mit dem Sommersemester 1938 von Februar ab wieder in Genf tätig zu sein.⁷⁸ An Gastvorträgen an anderen Institutionen vermerkte der Jahresbericht 1937 für Kelsen: „*Philosophie et politique*“ in Brünn und Bratislava im Jänner; gleichzeitig in Brünn „*La méthode et les notions fondamentales de la théorie pure du droit*“; im Mai ein Vortragreise in Holland (Amsterdam, Groningen und Utrecht: „*L'âme et le droit*“); im August in Pontigny/Frankreich zum Thema „*La révision du*

Statut de la Société des Nations“, unterstützt vom *New Commonwealth Institute*.⁷⁹

Der Stundenplan für die Vorlesungsperiode 22. April bis 15. Juli 1938 wies zwei Kurse Kelsens aus: jeweils am Freitag bot er „*La révision du Statut de la Société des Nations*“ (2h) und „*Théorie générale du droit international (problèmes choisis)*“ an.⁸⁰ Der Jahresbericht 1938 vermerkte, dass Kelsen 1938 von seiner seit 1936 jeweils im Wintersemester ausgeübten Professur in Prag zurückgetreten sei um sich wieder vollständig der Tätigkeit am HEI zu widmen.⁸¹ Zu diesem Zeitpunkt waren 55 Studierende für das Sommersemester 1938 (1937 waren es 59), und 78 für das Wintersemester 1938/39 (1937/38 waren es 75) inskribiert.⁸²

An Außenbeziehungen Kelsens für 1939 werden folgende Vorträge berichtet: 30 Kolloquiumseinheiten („*causeries*“) in Genf im Wintersemester 1938/39 zum Thema „*The Idea of Justice in the Religion and Poetry of the Ancient Greeks*“; im „Winter 1939“ in Genf einen Vortrag in der *Société Genevoise de Droit et de Législation* zum Thema „*Les buts de la théorie pure du droit*“; weiters in Genf während des Sommersemesters 1939 20 „*causeries*“ zum Thema „*The Social Philosophy of Plato*“; im September 1939 beim „*Fifth International Congress for the Unity of Science*“ an der Harvard University einen Vortrag zum Thema „*Causality and Retribution*“; und während des Wintersemesters 1939/40 in Genf 20 „*causeries*“ zum Thema „*The Social Philosophy of Aristoteles*“.⁸³

⁷⁵ Ebd. 2.

⁷⁶ AHEI OA 1937–1939 RA 1936, 8.

⁷⁷ AHEI OA 1937–1939, Brief Rappard an Lachenal v. 5. 5. 1937.

⁷⁸ AHEI OA 1937–1939 CE, *séance tenue le 7 mars 1938*, 1; vgl. ebd. auch den RA 1937, 2.

⁷⁹ Ebd. 8.

⁸⁰ AHEI OA 1937–1939, *Horaires des Cours et Conférences du 22 avril au 15 juillet 1938*.

⁸¹ Ebd. RA 1938, 1.

⁸² Ebd. 2f.

⁸³ AHEI OA 1940–1943 RA 1939, 6, Archiv des HEI Genf, Ordner Administration.

7. Kelsens Abschied aus Genf

1940 sollten sich dann am HEI die Ereignisse überschlagen:⁸⁴ Wie aus der Korrespondenz zwischen dem Institutsdirektor Rappard und der Rockefeller-Stiftung in New York hervorgeht, zogen die Kriegswirren und die dadurch verursachten Abgänge von Professoren und Studierenden das HEI immer mehr in Mitleidenschaft. Zu Kelsen und Mises berichtete das HEI nach New York: *„Professor Kelsen was the first to feel so nervous about the dangers threatening Switzerland and indirectly himself that he left before the end of the term. His Jewish blood, his Austrian, then German, then Czechoslovakian citizenships and his intellectual prominence as the author of theories which must be particularly distasteful to those who now rule Europe, sufficiently explain his impatience. Moreover, he has two daughters, one of whom is in Palestine and the other married in America. He succeeded in getting his visa as he had an invitation to the University in exile. I take it that you will have been in touch with him in New York and will have ascertained both his state of mind and his hopes for the future.“* Mises habe in etwa die gleichen Motive für das Verlassen des HEI gehabt, wenn Rappard auch vermutete, dass in seinem Fall der Einfluss seiner Gattin, mit der Mises (erst) seit zwei Jahren verheiratet sei, den Ausschlag gegeben habe. Mises selbst sei nämlich derart verbunden mit Europa, dass es ihm noch einmal schwerer gefallen sein müsse als Kelsen, die Beziehungen mit dem HEI abubrechen. Beide aber würden auf eine nur zeitweise Unterbrechung ihrer Tätigkeit in Genf hoffen. Mit Zustimmung des Exekutivrates des HEI hätten beide Kollegen, Kelsen und Mises, je 5.000,- CHF erhalten. Wenn auch der Abschied aus Genf gewissermaßen freiwillig erfolgt sei, so müsse

man doch die allgemeinen Umstände der beiden Fälle in Rechnung stellen und das habe das HEI schließlich als humanitäre Autorisierung für die Vergabe einer solchen Abfindungszahlung („*indemnity*“) betrachtet.

Die größten Gefahren für eine gesicherte Zukunft des HEI würden aber neben den punktuellen Abgängen von Professoren von zwei andere Faktoren ausgehen: die schlechten Aussichten auf die weltkriegsbedingte Entwicklung der Inskribentenzahlen und der – zumindest zwischenzeitlich – zu verzeichnende Bedeutungsverlust von Genf als Standort internationaler Beziehungen. Dementsprechend wurden auch Stimmen laut, die eine Verlegung des HEI nach Amerika angeregten. Am HEI selbst äußerten sich vor allem Kelsen und Mises wiederholt in diese Richtung.⁸⁵

Am 29. August meldete die Rockefeller-Foundation an das HEI, Kelsen habe inzwischen eine vorübergehende Position an der Harvard University erhalten.⁸⁶ Noch unmittelbar vor seiner Einschiffung nach Amerika hatte Kelsen am 5. Juni 1940 Rappard einen Brief aus dem Hotel Metropole in Lissabon geschrieben. Er teilte ihm mit, dass die Familie nun in Lissabon eingelangt sei und versuchen werde, so rasch wie möglich nach den USA zu gelangen. Dies sei deshalb nicht gerade leicht, da die amerikanischen Schiffe für Amerikaner reserviert seien und es von den italienischen Schiffen nicht sicher sei, dass sie überhaupt abgehen würden. Deshalb rechnete Kelsen auch mit einem möglichen Umweg über Brasilien. Er dankte Rappard „für alle die Freundschaft auf das innigste [...]“, die er ihm während seiner Tätigkeit an „unserem“ Institut erwiesen habe. „Es waren die schönsten Jahre meines akademischen Lebens. [...] Lassen Sie mich die Hoffnung aussprechen,

⁸⁴ Zum folgenden: AHEI OA 1940–1943, Brief Rappards an Lachenal v. 22. 7. 1940 sowie der beiliegende Durchschlag des Briefs von Rappard an Willits v. 19. 7. 1940.

⁸⁵ AHEI OA 1940–1943, Brief von Rappard an Willits v. 19. 7. 1940, 4.

⁸⁶ AHEI OA 1940–1943, Brief Rappard an Willits v. 3. 10. 1940.

dass es nur der Abschied für einen kurzen Urlaub war, den Sie mir gewährt haben, dass es möglich sein wird, unser schönes Institut aufrecht zu halten und dass es mir vergönnt sein wird, an ihm weiter zu wirken. Sie wissen, lieber Herr Rappard, dass ich mich nirgends wohler, nirgends mehr zuhause fühle als in der geistigen Atmosphäre, die Sie, wie kein anderer, verstehen um sich zu schaffen. Ich hoffe, dass die Kollegen Mises und Röpke schon ihr amerikanisches Visum erhalten haben, und dass auch die übrigen Kollegen, die nicht das Glück haben Schweizer zu sein, einen befriedigenden Ausweg aus dieser traurigen Lage finden werden.“⁸⁷ – Sorge um den dauerhaften Verlust der hochgeschätzten akademischen Genfer Heimat, aber auch Sorge um die geschätzten Kollegen und Freunde (vor allem Mises) begleiteten also Kelsen auf dem Weg in die USA, die – noch unerwartet – seine neue Heimat bis zu seinem Lebensende werden sollte. Zumindest war es kein Abschied auf immer von seinen Genfer Freunden, denen er am 21. Juni 1940 aus New York kurz aber prägnant telegraphierte: „*Happily arrived, Kelsen*“.⁸⁸

8. Kelsens Gastprofessuren in Genf nach 1945

Schließlich ermöglichte die Rockefeller-Stiftung die Rückkehr Kelsens in sein liebstes intellektuelles „Zuhause“ in Genf zumindest für ein ganzes akademisches Jahr 1952/53,⁸⁹ und zwar vom

⁸⁷ AHEI OCR FHK, Brief Kelsen an Rappard v. 5. 6. 1940.

⁸⁸ Erwähnt in einem Brief von Valentine Jean Piaget an Rappard v. 22. 6. 1940; ebd. In diesem Brief kommt auch die von Kelsen in Genf zurückgelassene Bibliothek zur Sprache, für deren Überlassung sich Piaget offensichtlich bei Rappard bedankt.

⁸⁹ Ebd., Brief von Rappard an A. Picot v. 22. 1. 1952; siehe auch: The Graduate Institute of International Studies 8. Demnach gibt Kelsen 1952/53 am HEI eine

15. Oktober 1952 bis 15. Juli 1953.⁹⁰ Die Rockefeller-Stiftung stellte dem HEI eine Summe von 8.800,- USD zur exklusiven Verwendung für das Gehalt und die Hin- und Rückreise Kelsens von San Francisco nach Genf zur Verfügung. So wie die übrigen Professoren des Instituts sollte Kelsen eine Wochenstunde Vorlesung und zwei Wochenstunden Seminarübungen abhalten. Darüber hinaus hatte er sich zwecks Betreuung laufender Arbeiten und Forschungen zur Verfügung der Studierenden zu halten.⁹¹ 1952/53 schien Kelsen in seinem Gastprofessorenjahr am HEI⁹² mit folgendem Eintrag auf: „*Dr. Hans Kelsen (U.S.A.), former professor at the Universities of Vienna, Cologne and Prague, and at present at the University of California, will give at the Institute, during the whole academic year 1952/53, a lecture course on the Theory of International Law and a seminar on Problems of the Law of the United Nations.*“

Rappard berichtete am 18. September über Kelsens Jahr in Genf: Dieser habe das (akademische) Jahr in Genf verbracht und dabei voll am

Vorlesung aus „*Theory of International Law*“ und ein Seminar aus „*Problems of the Law of the United States*“.

⁹⁰ AHEI OCR FHK, Brief von Rappard an A. Picot v. 22. 1. 1952; ein Durchschlag erliegt auch beim Briefwechsel zur Nominierung Kelsens als Gastprofessor für 1952/53, AHEI OA 1950–1953.

⁹¹ Entwurf eines Briefes von Picot an Kelsen vom Februar 1952 (Anfang Februar, da einem Brief von Picot an Bujard, Rektor der Universität Genf und Mitglied des Exekutivrates, datiert mit 4. 2. beiliegend), AHEI OA 1950–1953; ebd., Annexe au projet de budget 1952.

⁹² Kelsen traf Ende September 1952 in Genf ein (AHEI HKC, Brief v Kelsen an Rappard v. 7. 8. 1952) und war für die Dauer seines Aufenthalts in der Avenue Bertrand 9 ansässig (eine Straße in einem vornehmen Genfer Wohnviertel in der Nähe der Av. Gaspard Vallette, wo Kelsen 1933–38 gewohnt hatte (AHEI HKC, Brief v Rappard an das Rathaus v. 23. 9. 1952). Ende Juni verließ Kelsen Genf in Richtung Den Haag, wo er bis 12. 8. weilte. Danach lautete seine Anschrift in den USA: Naval War College, Newport, R.I., U.S.A. (AHEI HKC, Mitteilung des HEI an Fritz Schreier v. 7. 8. 1953).

Betrieb des HEI teilgenommen. Obwohl er älter sei als Rappard selbst, habe er einen außerordentlich hellen und nach wie vor hochmotivierten Eindruck hinterlassen. Einzig gegen Ende seines Aufenthalts habe seine psychische Verfassung deutlich nachgelassen und habe nicht mehr mit der ausgezeichneten physischen Konstitution Kelsens Schritt gehalten. Rappard führte das auf mehrere Faktoren zurück: seiner Frau sei es gesundheitlich nicht gut gegangen; dann habe er einen zwar gut bezahlten, aber intellektuell wenig anspruchsvollen Lehrauftrag am Naval War College für das Studienjahr 1953/54 angenommen – um sich finanziell über Wasser zu halten; schließlich – und das sei eine rein persönliche Interpretation Rappards – würde Kelsen aus der Reinen Rechtslehre, die ihm schließlich seinen Ruhm eingetragen habe, nicht mehr jene geistige Befriedigung beziehen, wie sie für ein intellektuelles Glückseligkeit notwendig wäre. Kelsen habe Genf in Richtung Den Haag verlassen, wo er Vorlesungen gehalten habe, um dann von dort aus an das *Naval War College* in Newport zu gehen, wo er jetzt erreichbar sein müsse.⁹³

Der rückblickende Jahresbericht des HEI für 1953 begann wiederum mit dem Bericht über Kelsens Gastprofessur durch 1952/53: „*Grâce à la générosité de la Fondation Rockefeller, l'Institut a bénéficié jusqu'en juillet 1953 de la collaboration d'un des plus grands maîtres du droit international, le professeur Hans KELSEN. Sa présence pendant une année a été un événement marquant dans la vie d'après-guerre de l'Institut.*“⁹⁴ Drei Jahre später, im Juni 1956, verbrachte Kelsen einen weiteren Aufenthalt am HEI. Den ganzen Monat über hielt er einen Spezialkurs in Form einer Serie von zehn Stunden über „*Collective Security*“.⁹⁵

9. Ausblick

Mit den Vorlesungs- und Seminarthemen für Kelsens Gastprofessuren in Genf in den 1950er-Jahren schließt sich der thematische Kreis: Kelsens dortige Antrittsvorlesung 1933, die Genfer Projektentwürfe 1938/39 im Lichte des Scheiterns und des Zerfalls des Völkerbundes, die darauf aufbauenden Holmes Lectures während der Zeit in Harvard, und das Hauptwerk zu diesem Themenkreis „*Peace through Law*“ sind Meilensteine seiner auf den wissenschaftlichen Grundannahmen und Einsichten der Reinen Rechtslehre wie seiner politischen Theorie fußenden Auseinandersetzungen zur Friedensproblematik. Sie setzt sich in Kelsens kritischer Analyse der neuen Ordnung der Welt nach dem Zweiten Weltkrieg im Rahmen der Vereinten Nationen fort, die im Wesentlichen auf die in Kelsens „Friedensschriften“ entwickelten Standards aufbaut. Für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg setzt daher eine Auseinandersetzung mit Kelsens Völkerrechtswerk im Allgemeinen und speziell mit seiner Literatur zum UN-Recht unbedingt auch die Kenntnis der Genfer Bausteine zu dieser Entwicklungslinien voraus.

Kelsen war fraglos ein Mann mit umfassenden Perspektiven und einer weiten Weltanschauung, in der sich jede Idee in die andere fügt, ähnlich wie eine Reihe chinesischer Schachteln, und in der alle Aspekte von seiner formalen Rechtstheorie, der Reinen Rechtslehre, umschlossen werden: Staatsrecht, Verfassungsrecht, Völkerrecht, internationale Justiz, Föderalismus, Demokratie, Frieden, „Weltstaat“. Das Ziel dieses politisch-juristischen Stufenbaus bildet der Weltstaat, die Einheit des Menschengeschlechts oder anders gesagt: die durch das Völkerrecht konstituierte *civitas maxima*. Im Namen dieses utopischen kosmopolitischen Ideals und globalen Pazifismus bzw. dieser höchsten ethischen Idee hoffte er auf die Eingliederung der Staaten (der partikularen nationalstaatlichen Rechtsordnungen) in einen globalen „Weltstaat“, sprich wiederum

⁹³ AHEI ORF, Brief Rappard an Willits v. 18. 9. 1953.

⁹⁴ AHEI OA 1954–1960 RA 1953, 1.

⁹⁵ Ebd. RA 1956, 2.

einer weltweit gültigen Rechtsordnung. Die Geburt einer solchen Weltrechtsgemeinschaft aus dem Nukleus einer internationalen „Gerichtsgemeinschaft“ kraft einer von einem mit verbindlicher Jurisdiktion ausgestatteten Gerichtsbarkeit graduell vorangetriebenen „Zentralisierung“ (heute würde man sagen „Integration“) der Völkerrechtsordnung sei imstande, den Frieden nachhaltig durch eine solcherart legitime internationale Rechtsstaatlichkeit zu sichern.

Korrespondenz:

Mag. Jürgen Busch, LL.M. D.E.A.
Österreichische Akademie der Wissenschaften
Grant Service
Dr. Ignaz Seipel-Platz 2, 1010 Wien
juergen.busch@oeaw.ac.at

Dr. Nicoletta Bersier Ladavac
Thémis – Centre d'Etudes de Philosophie du droit, de
Sociologie du droit et de Théorie du droit
Quai Gustave-Ador 8, CH 1207 Genève
nbersier@iprolink.ch

Abkürzungen:

AHEI	Archiv des HEI
BA	Bachelor of Arts
BSc	Bachelor of Science
CE	Séances du Conseil Executif de l'HEI
CHF	Schweizer Franken
EJIL	European Journal of International Law
ESLP	Échange de correspondance entre W. Rappard et des professeurs de l'Institut concernant une étude sur la paix 1939–1940
FHK	(Correspondance) W.E. Rappard avec G. Ferrero, F.A. von Hayek, H. Kelsen
HKC	Ordner Hans Kelsen correspondance en désordre
HKI	Hans Kelsen-Institut
HKW	Hans Kelsen, Werke hg. v. Matthias JESTAEDT in Kooperation mit dem Hans Kelsen- Institut, (derzeit) 5 Bde. (Tübingen 2007ff.)
ILO	International Labour Organisation
IUED	Institut universitaire d'études du développement
HEI	Institut universitaire de hautes études internationales
MA	Master of Arts
OA	Ordner Administration
OCR	Ordner Correspondance
OD	Ordner Doctorats Octobre 1938–Juillet 1949
OED	Ordner Examens/Doctorats Juillet 1928–Juillet 1938
ORF	Ordner Rockefeller Foundation 1. 2. 1938–31. 12. 1954
RA	Rapports Administratifs
RF	Rockefeller Foundation
USD	US-Dollar
ZÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht

Literatur:

- Jochen von BERNSTORFF, *Der Glaube an das universale Recht (= Studien zur Geschichte des Völkerrechts 2, Baden-Baden 2001).*
- Nicoletta BERSIER LADAVAC, *Hans Kelsen in Genf. Die Friedensproblematik zwischen Wissenschaft und Politik*, in: Robert WALTER, Werner OGRIS, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.), *Hans Kelsen. Leben – Werk – Wirksamkeit (= Schriftenreihe des HKI 32, Wien 2009) 289–303.*
- DIES., *Hans Kelsens Genfer Jahre (1933–1940)*, in: Robert WALTER, Clemens JABLONER, Klaus ZELENY (Hgg.), *Hans Kelsen und das Völkerrecht (= Schriftenreihe des HKI 26, Wien 2004) 169–189.*
- DIES., *Hans Kelsen à Genève (1933–1940) (Genf 1996).*
- Armin von BOGDANDY, *Pluralism, direct effect, and the ultimate say: On the relationship between international and domestic constitutional law*, in: *ICON 6 (2008) 397–413.*
- Jürgen BUSCH, *Alfred Verdross – Ein Mann des Widerspruchs? Teil 1: Verdross im Gefüge der Wiener Völkerrechtswissenschaft vor und nach 1938*, in: Franz-Stefan MEISSEL u.a. (Hgg.), *Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener- Rechts und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945 (= Juridicum Spotlight 2, Wien 2012) 139–169.*
- Jürgen BUSCH, Judith von SCHMÄDEL, Kamilla STAUDIGL-CIECHOWICZ, *„Peace Through Law“. Kelsen's (and His School's) Struggle for Universal Peace*, in: Péter CSERNE, Miklós KÖNCZÖL (Hgg.), *Legal and Political Theory in the Post-National Age (= Central and Eastern European Forum for Legal, Political, and Social Theory Yearbook 1, Frankfurt am Main 2011) 161–180.*
- Jürgen BUSCH, Kamilla STAUDIGL-CIECHOWICZ, *„Ein Kampf ums Recht“? Bruchlinien in Recht, Kultur und Tradition in der Kontroverse zwischen Kelsen und Hold-Ferneck an der Wiener Juristenfakultät*, in: Szabolcs HORNYÁK u.a. (Hgg.), *Turning Points and Breaklines (München 2009) 110–138.*
- Jürgen BUSCH, Tamara EHS, *The EU as Rechtsgemeinschaft. A Kelsenian Approach to European Legal Philosophy*, in: *Rivista Internazionale di Filosofia del diritto 2 (2008) 193–222.*
- Jürgen BUSCH, Tamara EHS, *Nachwort: Europa als Rechtsgemeinschaft*, in: Tamara EHS (Hg.), *Hans Kelsen und die Europäische Union (Baden-Baden 2008) 95–111.*
- Umberto CAMPAGNOLO, *Conversazioni con Hans Kelsen. Documenti dell'esilio ginevrino 1933-1940, a cura di Mario Losano (Milano 2010).*
- Antonio CASSESE, *Remarks on Scelle's Theory of "Role Splitting" in International Law*. In: *European Journal of International Law. 1 (1990) 210–231.*
- Vladimír GONEC, *Skizzen zu mitteleuropäischem rechtsphilosophischem Denken (Brno 2007).*
- HEI (Hg.), *HEI 50: 1927–1977 (Genf 1977).*
- HEI (Hg.), *Quarantième Anniversaire 1927–1967 (Genf 1967).*
- HEI (Hg.), *La crise mondiale, collection d'études publiée à l'occasion du 10^{ème} anniversaire (Zürich-Paris 1938).*
- Jörg Guido HÜLSMANN, *Mises. The Last Knight of Liberalism (Auburn 2007).*
- Clemens JABLONER, *Menschenbild und Friedensicherung*, in: Robert WALTER, Clemens JABLONER (Hgg.), *Hans Kelsens Wege sozialphilosophischer Forschung (= Schriftenreihe des HKI 20, Wien 1997) 57–73.*
- Hans KELSEN, *The Law of the United Nations (New York 1950).*
- Hans KELSEN, *Autobiographie (1947)*, in: *HKW 1 (Tübingen 2007) 29–91.*
- Hans KELSEN, *Peace through Law (Chapel Hill 1944).*
- Hans KELSEN, *Reine Rechtslehre. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik. Studienausgabe der 1. Aufl. 1934, hg. und eingel. V. Matthias JESTAEDT (Tübingen 2008).*
- Hans KELSEN, *Die Technik des Völkerrechts und die Organisation des Friedens*, in: *ZÖR 14 (1934) 240–255.*
- Hans KELSEN, *Der soziologische und der juristische Staatsbegriff (Tübingen 1928).*
- Hans KELSEN, *Les rapports de système entre le droit interne et le droit international public*, in: *Académie de droit international (Hg.) Recueil des cours 14 (Den Haag 1926) 227–332.*
- Hans KELSEN, *Allgemeine Staatslehre (Berlin 1925).*
- Hans KELSEN, *Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts (Tübingen 1920).*
- Hans KELSEN, *Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze (1911)*, in: *HKW 2 (Tübingen 2008) 21–878.*
- Hans KELSEN. *Auseinandersetzungen zur Reinen Rechtslehre. Kritische Bemerkungen zu Georges Scelle und Michel Virally. Im Auftrag des Hans-Kelsen-Institutes aus dem Nachlaß, hg. v. Kurt RINGHOHER und Robert WALTER (Wien 1987).*
- Hans KELSEN, *Umberto CAMPAGNOLO, Diritto internazionale e Stato sovrano. Con un inedito di Hans Kelsen e un saggio di Norberto Bobbio; hg. v. Mario LOSANO (Milano 1999).*

- Rudolf Aladár MÉTALL, Hans Kelsen. *Leben und Werk* (Wien 1969).
- Victor MONNIER, William E. Rappard. *Défenseur des libertés, serviteur de son pays et de la communauté internationale* (Bâle 1995).
- Jacques MOREILLON, Jacques Freymond: Ancien membre du Comité international de la Croix-Rouge, Ancien vice-président 1911–1998, in: *Revue Internationale de la Croix-Rouge* 80 (1998) 621–623.
- Christian NESCHWARA, Kelsen als Verfassungsrichter. Seine Rolle in der Dispensehen-Kontroverse, in: Stanley L. PAULSON, Michael STOLLEIS (Hgg.), Hans Kelsen. *Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts* (Tübingen 2005) 353–384.
- DERS., Hans Kelsen und das Problem der Dispensehen, in: Robert WALTER, Werner OGRIS, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.), Hans Kelsen. *Leben – Werk – Wirksamkeit* (= Schriftenreihe des HKI 32, Wien 2009) 249–267.
- Thomas OLECHOWSKI, Der Beitrag Hans Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung, in: Robert WALTER, Werner OGRIS, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.), Hans Kelsen. *Leben – Werk – Wirksamkeit* (= Schriftenreihe des HKI 32, Wien 2009) 211–230.
- Thomas OLECHOWSKI, Jürgen BUSCH, Hans Kelsen als Professor an der Deutschen Universität Prag. Biographische Aspekte der Kelsen-Sander-Kontroverse, in: Karel MALÝ, Ladislav SOUKUP (Hgg.), *Československé právo a právní věda v meziválečném období 1918–1938 a jejich místo v Evropě* (Praha 2010) 1106–1134.
- François OST, Michel VAN DE KERCHOVE, *De la pyramide au réseau? Pour une théorie dialectique du droit* (Bruxelles 2002).
- Otto PFERSMANN, Andras JAKAB, Jürgen BUSCH (Hgg.), *The Many Fates of Legal Positivism*, in: *German Law Journal Special Issue* 12 (2011) 599–826.
- Christoph ROHDE, Hans J. Morgenthau und der weltpolitische Realismus (Wiesbaden 2004).
- Alfred RUB, Guggenheim und Kelsen: Orthodoxie und eigener Weg, in: Robert WALTER, Clemens JABLONER, Klaus ZELENY (Hgg.) *Hans Kelsen und das Völkerrecht* (= Schriftenreihe des HKI 26, Wien 2004) 191–222.
- Alfred RUB, *Hans Kelsens Völkerrechtslehre* (Wien 1995).
- Peter STADLER, *Die Jahre 1919 bis 1957*, in: *Rektorat der Universität Zürich* (Hg.), *Die Universität Zürich 1933–1983. FS zur 150-Jahr-Feier der Universität Zürich* (Zürich 1983) 25–94.
- The Graduate Institute of International Studies. *Academic Year 1952–1953* (Genf 1952).
- Hubert THIERRY, *The Thought of Georges Scelle*, in: *EJIL* (1990) 193–209.
- Jan VOLLMEYER, *Der Staat als Rechtsordnung. Hans Kelsens Identitätsthese und ihre Bedeutung für den europäischen Konstitutionalisierungsprozess* (Baden-Baden 2011).
- Robert WALTER, *Hans Kelsen als Verfassungsrichter* (= Schriftenreihe des HKI 27, Wien 2005).
- Robert WALTER, Clemens JABLONER, Klaus ZELENY (Hgg.), *Hans Kelsens stete Aktualität* (= Schriftenreihe des HKI 25, Wien 2003)-
- Klaus ZELENY, *Das Recht als Instrument der Friedenssicherung*, in: Robert WALTER, Klaus ZELENY (Hgg.), *Reflexionen über Demokratie und Recht* (= Schriftenreihe des HKI 31, Wien 2009) 67–75.
- Danilo ZOLO, *Hans Kelsen. International Peace through International Law*, in: *EJIL* 9 (1998) 306–324.

ANHANG

Dissertationen am HEI mit Mitwirkung Hans Kelsens

(Mitglied der gemischten Kommission mit Recht zur Stellungnahme zur Arbeit) It Bibliothek des HEI Genf, Rubrik „Thèses“:

Nr.	Jahr der Begutachtung	Dissertant	Titel der Dissertation	Rolle
14	1934	Hall Sharp, Roland	Nonrecognition as a legal obligation 1775–1934	Kelsens
16	1934	Hertz, Wilhelm	Das Problem des völkerrechtlichen Angriffs	präavis
23	1935	Schnitzer, Adolf	Staat und Gebietshoheit	präavis
24	1935	Engel, Salo	Art 5 und Art 14 Satz 3 der Völkerbundsatzung	präavis
28	1936	Hambro, Edvard	L'exécution de sentences internationales	präavis
31	1937	Schiffer, Walter	Die Lehre vom Primat des Völkerrechts	präavis
33	1938	Campagnolo, Umberto	Nations et droit	präavis
35	1938	Serup, Axel	L'Article 16 du Pacte et son interprétation dans le conflit Italo-Ethiopien	präavis
37	1938	Reitzer, Ladislav	La réparation comme conséquence de l'acte illicite en droit international	präavis
38	1938	Thévenaz, Henri	Les compromis d'arbitrage devant la cour permanente de justice internationale	präavis
39	1938	Freeman, Alwyn	The international responsibility of states for denial of justice	präavis
41	1938	Tomlinson, John	The international control of radiocommunications	präavis
46	1940	Newlin, Algie Innman	The arbitration policy of the United States since 1920	präavis
90	1952	Zannas, Pavlos Alexandrou	La responsabilité internationale des états pour les actes de négligence	präavis
91	1952	Bissonnettee, Pierre André	La satisfaction comme mode de réparation en droit international	präavis
92	1953	Hsueh, Shou-Sheng	L'organisation des nations unies et les états non membres	präavis